



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

Sitzungsauszug gemäß § 45 Abs. 6 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K- AGO idgF.

13. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg am Dienstag, den 19. Dezember 2017 im Stadtamt Bleiburg.

Anwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Bgm. Stefan Visotschnig
Vzbgm. Daniel Wrießnig
Vzbgm. Anton Brezovnik
StR. Markus Trampusch
StR. Manfred Daniel
GR. Ronald Gerdey
GRin. Veronika Tschernko
GRin. Mag. Simona Vujkovic-Serafini
GR. Anton Polzer
GR. Franz Skutl
GR. Armin Dobrovnik
GR. Ing. Johann Tomitz
GR. Vinzenz Kušej
GR. Hubert Petek
GR. Alexander Themel
GR. Ing. Gerhard Matschek
GR. Michael Müller
GR. Karl-Heinz Pirker
GR. Mag. Johannes Lutnik
GR. DI Peter Juri Krištof
GR. Alfred Moser (Ersatzmitglied für den verhinderten StR. Johann Rigelnik)
GR. Helmut Kutej (Ersatzmitglied für den verhinderten GR. Peter Breburda)
GR. Franz Juch (Ersatzmitglied für den verhinderten GR. Mag. Erich Kueß)

Abwesend:

StR. Johann Rigelnik (entschuldigt)
GR. Peter Breburda (entschuldigt)
GR. Mag. Erich Kueß (entschuldigt)

Vom Amt:

Stadtamtsleiter Gerhard Pikalo und
Christina Meklin als Protokollführer
Finanzverwalterin Claudia Kralj; TOP 10 – einschl. TOP 25

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden des Gemeinderates am 12.12.2017 einberufen. Die Zustellnachweise liegen vor. Die Sitzung ist bis auf TOP 45 öffentlich. Die Tagesordnung ist aus der beigeschlossenen Einladung ersichtlich.

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen zur 13. Sitzung des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt mit 23 anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest. Er fragt an, ob sich gegen die Tagesordnung ein Einwand erhebt.

Nachdem gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, wird in die Tagesordnung eingegangen.

Zu Punkt 1: (Bestellung von zwei Protokollzeichnern für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 19.12.2017)

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 19.12.2017 werden vom Gemeinderat einstimmig Herr Gemeinderat Alexander Themel und Herr Gemeinderat Armin Dobrovnik bestellt.

Zu Punkt 2: (Werner Berg Museum – Ausstellungsprogramm und Aktivitäten 2018; Berichterstattung)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ronald Gerdey das Wort. Dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Kultur, Bildung, EU, Land- und Forstwirtschaft den Mitgliedern des Gemeinderates folgenden Bericht vom 27.11.2017 über das Ausstellungsprogramm und die geplanten Aktivitäten im Jahr 2018 im Werner Berg Museum zur Kenntnis:

„Vom Kurator des Werner Berg Museums, Dr. Harald Scheicher wurde in Zusammenarbeit mit dem BGA Europaausstellung das Ausstellungsprogramm für die Ausstellungssaison 2018 im Werner Berg Museum konzipiert und vorbereitet.

Das Ausstellungsprogramm wurde dem Kuratorium der Stiftung Werner Berg vorgestellt und dieses hat nach eingehender Erörterung in seiner Sitzung am 17.08.2017 nachfolgendes Ausstellungsprogramm für das Jahr 2018 beschlossen.

- **DAS GESCHENK DES MALERS**
DIE JUBILÄUMSAUSSTELLUNG
50 Jahre Werner Berg Museum Bleiburg/Pliberk
1. Mai bis 28. Oktober 2018
- **HELMUT MACHHAMMER**
Skulpturen
1. Mai bis 28. Oktober 2018 (im Skulpturengarten des Werner Berg Museums)
- **MAXIMILIAN FLORIAN**
25. November bis 16. Dezember 2018

A)
DAS GESCHENK DES MALERS
DIE JUBILÄUMSAUSSTELLUNG
50 Jahre Werner Berg Museum Bleiburg/Pliberk

50 Jahre nach seiner Gründung zeigt das Werner Berg Museum erstmals seit Jahren den kompletten vom Künstler selbst ausgewählten und gestifteten Sammlungsbestand. Die schönsten Ölbilder, Aquarelle, Holzschnitte, Zeichnungen und Skizzen aus der privaten Sammlung Werner Bergs wurden von diesem 1968 zur Präsentation in Bleiburg zusammengestellt. Dort wo er seine Motive fand, sollten diese dauerhaft zu sehen sein – als einzigartige Dokumentation des von ihm gewählten Lebensraumes und seiner Bevölkerung wie auch seines künstlerischen Lebenswerks.

In einem gutbürgerlichen Haushalt und Gewerbebetrieb in einem hochindustrialisierten Gebiet Deutschlands aufgewachsen, wählte Werner Berg nach Studium der Volkswirtschaft und Besuch der Akademien in Wien und München mit seiner Familie ein Leben als Landwirt unter geradezu archaischen Bedingungen auf einem kleinen, hoch gelegenen Bauernhof – seinem Rutarhof.

Die Radikalität dieses Entschlusses und des daraus resultierenden Lebens entgegen aller Konventionen und Annehmlichkeiten ist selbst heute noch schwer nachzuvollziehen. Nicht Ausstieg aus der bürgerlichen Gesellschaft, sondern Einstieg in eine ursprüngliche, unverfälschte Wirklichkeit mit all ihren Mühen und Anforderungen war sein Ziel. Als Künstler suchte und fand er eine Lebensform, die in sich Sinn hatte und mit täglicher Anschauung gesättigt war.

Nirgendwo sonst kann das Ergebnis seines 50jährigen Schaffens so vollständig nachvollzogen, erlebt und betrachtet werden wie im historischen Bestand und modernste Architektur vereinigenden Museum in Bleiburg/Pliberk.

Nach zahlreichen Sonderausstellungen, wie der zuletzt von über 20.000 Besuchern gewürdigten Helnwein-Schau, zeigt das Museum 2018 als Jubiläumsausstellung seine eigene reiche Sammlung, ergänzt um einzelne hochkarätige Leihgaben.

Fotos aus dem Leben des Künstlers begleiten die einzelnen Werkphasen, Skizzen lassen den Weg der Entstehung seiner Bilder und Holzschnitte nachvollziehen, Audiomaterial in vier Sprachen erläutert die einzelnen Werke und ein reichhaltiges Begleitprogramm für Kinder lässt diese in der Kreativwerkstatt die Holzschnitte selbst als Handdruck mit dem Falzbein drucken.

Zusätzlich sollen Fassaden in der Innenstadt von Bleiburg mit Motiven von Werner Berg mittels großen Gitternetzvinylplanen gestaltet werden. Dieses „Hinauswachsen“ der Ausstellung aus dem Museum in den öffentlichen Raum soll auch die identitätsstiftende Bedeutung des Werkes Werner Berg für die ganze Region Südkärnten unterstreichen.

Begleitende Veranstaltungen, wie z.B. Lesungen, Konzerte, Symposium zum Thema Werner Berg, Modeschau der Kollektion Werner Berg, etc. sollen das Jubiläumsjahr im Werner Berg Museum bereichern.

B)

HELMUT MACHHAMMER

Skulpturen

Im Skulpturengarten des Museums werden Skulpturen des akad. Bildhauers Helmuth Machhammer gezeigt.

Helmut Machhammer (*1962) lebt und arbeitet in Völkermarkt, im Krastal und in Wien. Ausbildung an der HTL Ortweinplatz, Graz (Prof. Josef Pillhofer); bis 1985 Studium an der Akademie der bildenden Künste Wien (Prof. Joannis Avramidis); Vorstand des Bildhauer Symposions Krastal.

Theodor-Körner-Preis, 1986

Preis der Wiener Handelskammer, 1989

Förderungspreis des Landes Kärnten für Bildende Kunst, 2002

C)

MAXIMILIAN FLORIAN

Die Winterausstellung 2018 soll dem akad. Maler Maximilian Florian (1901-1982) gewidmet sein.

Maximilian Florian war ein österreichischer Landschafts-, Stillleben- und Porträtmaler, dessen expressiver Realismus auch politische Themen (z.B. Februarkämpfe im Jahre 1934) umfasst. Von 1922 bis 1930 Ausbildung an der Akademie der bildenden Künste in Wien u.a. bei Karl Sterrer, bei dem auch Werner Berg in seinen Wiener Akademie Jahren studierte.

Zahlreiche Auszeichnungen u. Ausstellungen u.a. Historisches Museum der Stadt Wien, Künstlerhaus Klagenfurt, etc.

Festgestellt wird, dass das Sonnensegel im Bereich des Innenhofes auf Grund des Alters (2004) nicht mehr einsatzfähig ist. Eine Sanierung ist daher auf jeden Fall erforderlich. Wünschenswert wäre es, dass bei der Sanierung die Überdachung so ausgeführt wird, dass diese auch einen Regenschutz bietet. Dies wäre für die Durchführung von Veranstaltungen im Innenhof von großer Wichtigkeit.

Seitens des BGA Europaausstellung, zu dessen Aufgaben die Betriebsführung des Werner Berg Museums zählt, sowie des Kurators des Werner Berg Museums, wird auf Grundlage der nun vorliegenden Konzepte in weiteren Verhandlungen das genaue Ausstellungsprogramm unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen erarbeitet.

Mit Raiffeisen, Novomatic, APG, Kelag und AMS werden bereits detaillierte Sponsorgespräche geführt und wurde von diesen bereits wieder die Möglichkeit von Förderungen in Aussicht gestellt.

Die im Jahre 2016 erfolgte Erhöhung der Eintrittspreise hat sich bestens bewährt und wurde von den Besuchern auf Grund der hohen Qualität der Ausstellung auch nicht kritisiert. Eine Beibehaltung dieser Entgelte wird daher vorgeschlagen.

Es wird weiters vorgeschlagen, die Gratis-Eintrittsaktion für Schulklassen im Jahre 2018 fortzuführen um so bei der Jugend im verstärkten Maße das Interesse für Kunst zu wecken.

Festgestellt wird, dass die Festlegung der Eintrittspreise gemäß § 4 der Statuten des BGA Europaausstellung dem Bürgermeister gemeinsam mit dem Kulturreferenten der Stadtgemeinde Bleiburg obliegt.

Im „Wirtschaftsplan 2018-BGA Europaausstellung“ sind für die Maßnahmen im Werner Berg Museum Mittel in der Höhe von € 272.000,- vorgesehen.

Den zu erwartenden Ausgaben stehen Einnahmen aus Eintrittten, Warenverkauf, Sponsorleistungen, Zuwendungen aus dem Künstlerischen Nachlass Werner Berg und Subventionen durch Bund und Land Kärnten in der selben Höhe gegenüber.

Die politischen Vertreter der Stadtgemeinde Bleiburg werden ersucht mit den politischen Vertretern des Landes und Bundes sowie mit potentiellen Sponsoren Verhandlungen zu führen um größtmögliche Subventionen bzw. Sponsorgelder für das Werner Berg Museum zu lukrieren.“

Der Referent und die Ausschussmitglieder danken dem Leiter des Museums für seinen Bericht. Das präsentierte Ausstellungsprogramm für das Jahr 2018 wird von allen Ausschussmitgliedern einhellig begrüßt.

Die Ausschussmitglieder sind überzeugt, dass mit diesem herausragenden Ausstellungsprogramm wieder Publikum aus allen Teilen Europas zu einem Besuch des Museums und damit der Stadtgemeinde Bleiburg und der Region Südkärnten samt seinen gastronomischen und touristischen Einrichtungen animiert werden kann.

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich StR Trampusch und GR Ing. Tomitz beteiligen, wird der Bericht des Ausschusses für Kultur, Bildung, EU, Land- und Forstwirtschaft von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3: (Kenntnisnahme des Kontrollberichtes vom 04.10.2017)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat DI Peter Krištof das Wort. Dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Mitgliedern des Gemeinderates den Kontrollbericht vom 04.10.2017 für den Prüfungszeitraum 01.04.2017 bis 30.06.2017 zur Kenntnis.

Nach erfolgter Diskussion wird der Bericht des Kontrollausschusses von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 4: (Kenntnisnahme des Kontrollberichtes vom 08.11.2017)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat DI Peter Krištof das Wort. Dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Mitgliedern des Gemeinderates den Kontrollbericht vom 08.11.2017 für den Prüfungszeitraum 01.07.2017 bis 30.09.2017 zur Kenntnis.

Nach erfolgter Diskussion wird der Bericht des Kontrollausschusses von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 5: (Betrieb gewerblicher Art – Europaausstellung 2009 – Feststellung des Jahresabschlusses 2016)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Hubert Petek das Wort. Dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2016 für den „Betrieb gewerblicher Art - Europaausstellung 2009“ mit folgenden Summen fest:

Einnahmen:	€ 312.196,68
Ausgaben:	€ 337.101,07
<u>Betriebsverlust:</u>	<u>€ 24.904,39</u>

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Kontrollausschusses zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 6: (Infrastrukturentwicklung Bleiburg KG – Feststellung des Jahresabschlusses 2016)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat DI Peter Krištof das Wort. Dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2016 für die „Infrastrukturentwicklung Bleiburg KG“ mit folgenden Summen fest:

Einnahmen:	€	840,39
Ausgaben:	€	1.643,12
Betriebsverlust:	€	802,73

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Kontrollausschusses zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 7: (Ankauf eines Kommunalfahrzeuges inkl. eines Streuautomaten)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Alexander Themel das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt den Ankauf

- a) eines gebrauchten Kommunalfahrzeuges „Bokimobil – Type HY 1252, Bj. 2016, samt Zubehör aufgrund des Angebotes vom 02.11.2017 des Klinikums Bad Trissl GmbH, D-83080 Oberaudorf, Bad-Trissl-Straße 73, zum Angebotspreis von brutto € 82.348,00
- b) eines „SPRINGER Streuautomaten, Type AS 135 1.1 EW“ zu Kommunalfahrzeug „Bokimobil – Type HY 1252“ aufgrund des Angebotes, Beleg-Nr. WDK11967 vom 30.10.2017 der Firma Springer Kommunaltechnik GmbH, A-9833 Rangersdorf Lainach 107, zum Angebotspreis von brutto € 20.388,00 inkl. Zubehör und Montage, frei Haus

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 8: (Koralmbahn Graz Klagenfurt, Projektabschnitt Aich – Mittlern; Begleitwegenetz auf öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Bleiburg; Abschluss eines Übereinkommens mit der ÖBB Infrastruktur AG)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Johann Tomitz das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen

den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgendes Übereinkommen beschließen:

„ÜBEREINKOMMEN

für das Bauvorhaben

KORALMBAHN GRAZ – KLAGENFURT

PROJEKTABSCHNITT AICH – MITTLERN

(Errichtung der Koralmbahn mit Begleitwegenetz
auf öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Bleiburg)

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Bleiburg**, 10. Oktober Platz 1, 9150 Bleiburg, in der Folge kurz „Stadtgemeinde“ genannt, einerseits

und

der **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**, 1020 Wien, Praterstern 3, in der Folge kurz „**ÖBB-Infrastruktur AG**“ genannt, andererseits

betreffend die Übergabe und Erhaltungskostenabgeltung für Straßen, Wege und Anlagen im Koralmbahn-Abschnitt Aich – Mittlern

I. ALLGEMEINES

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist im oben angeführten Projektabschnitt mit dem zweigleisigen Neubau der Hochleistungsstrecke Koralmbahn Graz - Klagenfurt inkl. der neuen Anbindung der Bleiburger Schleife an die Hochleistungsstrecke befasst. Wenn in diesem Übereinkommen von „Projekt“ die Rede ist, bezieht sich dies auf alle Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb dieses Eisenbahnprojekts.

II. UMFANG DER BAUMASSNAHMEN

Grundlage für die Maßnahmen bildet der eisenbahnrechtliche Bescheid GZ. BMVIT-820.23410011 -IVISCH2/2008 des BMVIT vom 16.10.2008 sowie die von der ÖBB-Infrastruktur AG auf dieser Basis ausgearbeiteten technischen Projekte. Im Falle einer Änderung der Bescheidgrundlagen ist das gegenständliche Übereinkommen parteiineinvernehmlich im erforderlichen Umfang anzupassen.

Im Zuge des Projektes sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Errichtung und Adaptierung Gemeindestraße G1 „Weg unter Jauntalbrücke“
 - o Breite 3,00m; Länge 190,0m; bituminöse Decke
- Errichtung Gemeindestraße G2 „Wirtschaftsweg links der Bahn“

- Breite 3,00m; Länge 957,9m; schottergebundene Decke
- Errichtung Gemeindestraße G3 „Anbindung Draurain“, rechts der Bahn
 - Breite 3,00m; Länge 1.162,2m; bituminöse Decke
- Errichtung Gemeindestraße G4 „Überführung Dobrowa – Aich“ inkl. Objekt AM1
 - Breite 4,00m; Länge 460,0m; bituminöse Decke
- Errichtung Gemeindestraße G5 „Wirtschaftsweg links der Bahn“
 - Breite 3,00m; Länge 1.147,7m; schottergebundene Decke
- Errichtung Gemeindestraße G6 „Anbindung Replach“, rechts der Bahn, inkl. Objekt AM3 (Unterführung Replach nächst neuer Haltestelle Wiederndorf-Aich)
 - Breite 4,00m; Länge 2.913,3m; bituminöse Decke
- Errichtung Gemeindestraße G7 „Anbindung Unterführung Replach – AM3“, links der Bahn
 - Breite 4,00m; Länge 187,7m; bituminöse Decke
- Errichtung Gemeindestraße G8 „Anbindung Haltestelle Wiederndorf-Aich“, links der Bahn
 - Breite 4,75m; Länge 844,1m; bituminöse Decke
- Errichtung Gemeindestraße G9 „Wirtschaftsweg Bleiburger Schleife“, rechts der Bahn, Bleiburger Schleife Bahn-km 80.60 – 80.85
 - Breite 3,00m; Länge 257,4m; schottergebundene Decke
- Errichtung Gemeindestraße G10 „Anbindung Heiligengrab“, links der Bahn bis zur B80a
 - Breite 4,00m; Länge 542,0m; bituminöse Decke
- Errichtung Gemeindestraße G11 „Weg aus Rinkenberg“, einmündend in die KVA B80a
 - Breite 4,75m; Länge 426,3m; bituminöse Decke
- Errichtung Gemeindestraße G12 „Wirtschaftsweg links der Bahn“, von der KVA B80a bis zur Gemeindestraße Replach-Moos
 - Breite 4,00m; Länge 1.838,2m; schottergebundene Decke
- Errichtung Gemeindestraße G13 „Wirtschaftsweg über Grünbrücke – AM5“
 - Breite 3,00m; Länge 405,3m; schottergebundene Decke
- Errichtung Gemeindestraße G14 „Replach-Moos“ inkl. Überführungs-Objekt AM6
 - Breite 4,75m; Länge 400,0m; bituminöse Decke

- Errichtung Gemeindestraße G15 „Verbindung L128/G14 Replach-Moos“
 - o Breite 5,00m; Länge 75,9m; bituminöse Decke
- Errichtung Gemeindestraße G16 „Wirtschaftsweg links der Bahn“ von der ehem. L128 (Bahn-km 90.9) bis zur Gemeindegrenze (Bahn-km 91.6)
 - o Breite 3,00m; Länge 785,5m; schottergebundene Decke
- Errichtung und Adaptierung Gemeindestraße G18 „Unterführung Heiligengrab – AM10“
 - o Breite 4,00m; Länge 301,8m; bituminöse Decke
- Teilweise Auflösung von Gemeindewegen und –straßen, Anbindung bestehender Weg- und Straßenanlagen an die neu errichteten Anlagen.

III. PLANUNGS- UND BEHÖRDENANGELEGENHEITEN

Die Detailplanung, Projektprüfung, Ausschreibung und Bauüberwachung für die vorhin angeführten Baumaßnahmen erfolgt durch die ÖBB-Infrastruktur AG im nachweislichen Einvernehmen mit der Stadtgemeinde. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn von der Stadtgemeinde aufgrund der Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen durch die ÖBB-Infrastruktur AG binnen vierzehn Tagen keine Äußerung abgegeben wird.

Von den erfolgten Vergaben inklusive Bauüberwachung und sonstiger geistiger Leistungen wird die Stadtgemeinde von der ÖBB-Infrastruktur AG verständigt. Im Zuge der Verständigung wird an die Stadtgemeinde auch eine Ausfertigung der die Stadtgemeinde betreffenden Teile des Bauvertrages samt Planunterlagen übermittelt. Das nachweisliche Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn von der Stadtgemeinde aufgrund einer schriftlichen Verständigung durch die ÖBB-Infrastruktur AG binnen zwei Wochen, bezüglich der Bauüberwachung binnen drei Tagen, bzw. einvernehmlich keine Äußerung abgegeben wird. Die Durchführung der Bauüberwachung erfolgt durch die ÖBB-Infrastruktur AG unter Beiziehung der Stadtgemeinde zu erforderlichenfalls durchzuführenden Koordinierungsbesprechungen.

In sämtlichen erforderlichen Genehmigungsverfahren mit Ausnahme der straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren tritt die ÖBB-Infrastruktur AG als Bauwerberin auf.

IV. ÜBERGABE UND ERHALTUNGSTEILUNG

Nach der Fertigstellung und gemeinsamer Übernahme des Bauvorhabens durch die Vertragspartner werden die Anlagen mit ihren Bestandteilen in Betrieb genommen und unmittelbar nach Inbetriebnahme an die Stadtgemeinde in ihre Verwaltung als Eigentümer übergeben. Bei der Übernahme ist ein Übernahmeprotokoll anzulegen. Die Stadtgemeinde hat das Recht, die Übernahme zu verweigern, wenn das Bauvorhaben nicht der vertragsgemäßen Ausführung entspricht und wesentliche Mängel aufweist.

Bezugnehmend auf die angeführten Baumaßnahmen wird folgende Zuweisung der Bauteile für die Erhaltung vorgenommen:

Übernahme– und Erhaltungsumfang durch die Stadtgemeinde:

- Ober- und Unterbau von Wegen und Straßen sowie die zugehörigen Damm- und Einschnittsböschungen einschließlich sämtlicher Straßenentwässerungseinrichtungen;

- die erforderlichen Straßenleit- und –sicherheitseinrichtungen sowie Straßenverkehrszeichen;
- bei den Brücken AM1 und AM6: Tragwerk der Brücken inklusive Pfeiler, Fahrbahndecke, Abdichtung, Randbalken, Geländer, Leiteinrichtungen, Fahrbahnübergänge, Flügelmauern und Entwässerungsanlagen;
- beim Unterführungsbauwerk Objekt AM3 (Verbindung Gemeindestraße G6 mit G7 nächst Haltestelle Wiederndorf-Aich), Bahn-km 87.1 gilt:
 - Die Stadtgemeinde übernimmt den Straßenunter- und oberbau samt den zugehörigen Damm- und Einschnittsböschungen, die Straßenentwässerungsanlagen, allfällige Straßenleit- und Sicherheitseinrichtungen, Straßenverkehrszeichen sowie die Straßenbeleuchtung
 - Die ÖBB-Infrastruktur AG übernimmt hinsichtlich des Objektes AM3 die konstruktiven Bauteile, dh. die Flügel- und Stützmauern sowie das Bahntragwerk inkl. Gründung als Eigentümerin in ihre Verwaltung (Erhaltung, Prüfung und Wiedererneuerung). Dies umfasst auch die gesamte Gleisanlage samt Ober- und Unterbau und die zugehörige Ausrüstung
- beim Unterführungsbauwerk Objekt AM10 (Unterführung Heiligengrab; Gemeindestraße G18), Bleiburger Schleife Bahn-km 81.083 gilt:
 - Die Stadtgemeinde übernimmt den Straßenunter- und oberbau samt den zugehörigen Damm- und Einschnittsböschungen, die Straßenentwässerungsanlagen, allfällige Straßenleit- und Sicherheitseinrichtungen, Straßenverkehrszeichen sowie die Straßenbeleuchtung
 - Die ÖBB-Infrastruktur AG übernimmt hinsichtlich des Objektes AM10 die konstruktiven Bauteile, dh. die Flügel- und Stützmauern sowie das Bahntragwerk inkl. Gründung als Eigentümerin in ihre Verwaltung (Erhaltung, Prüfung und Wiedererneuerung). Dies umfasst auch die gesamte Gleisanlage samt Ober- und Unterbau und die zugehörige Ausrüstung

Im Zusammenhang mit „Bahneigenen Kosten“ bei Erhaltungsarbeiten von Objekten der Stadtgemeinde gilt gem. „Richtlinie zur Berechnung der Erhaltungskosten und Ablösungsbeträge, Teil A und B, GZ BA80-01/020, mit Ergänzungen 2006“:

Die ÖBB-Infrastruktur AG erklärt, dass im Falle der Durchführung von Erhaltungs-, Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten inklusive der Objektsprüfung bezüglich der oben genannten Anlagen (Objekte) durch die Stadtgemeinde oder durch die von der Stadtgemeinde beauftragte Firma von Seiten der ÖBB-Infrastruktur AG für dabei auftretende Beeinträchtigungen keinerlei Kosten in Rechnung gestellt werden, sofern diese Maßnahme im Interesse oder gegebenenfalls über Veranlassung und in Abstimmung mit der ÖBB-Infrastruktur AG erfolgt.

Für allfällige bauliche Erweiterungen bzw. Änderungen der projektsgemäßen Form der Objekte, für die keine technischen Erhaltungsnotwendigkeiten gegeben sind und die nicht auf Veranlassung der ÖBB-Infrastruktur AG erfolgen, gilt diese Regelung jedoch nicht.

Die Erhaltungs-, Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten auf Bahngrund sind im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der ÖBB-Infrastruktur AG vorzunehmen.

V. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

Die Vertragspartner haften im Rahmen dieses Übereinkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, das sind ABGB, EisbG und Kärntner Straßengesetz.

Die ÖBB-Infrastruktur AG haftet der Stadtgemeinde bei eventuell auftretenden baulichen Mängeln im gleichen Umfang und auf die gleiche Zeitdauer, wie die von der ÖBB-Infrastruktur AG beauftragten Bauunternehmen aus ihren Bauverträgen haften. Die Stadtgemeinde hat eine allfällige Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG jedoch so rechtzeitig vorzunehmen, dass die ÖBB-Infrastruktur AG ihrerseits die Ansprüche gegenüber den beauftragten Bauunternehmen geltend machen kann. Es wird sohin vereinbart, dass die Stadtgemeinde allfällige Ansprüche spätestens 14 Tage vor Ablauf der Fristen geltend machen wird.

Die Stadtgemeinde wird sohin auch zur Schlussfeststellung von der ÖBB-Infrastruktur AG beigezogen. Diese Schlussfeststellung ist auch gegenüber der Stadtgemeinde rechtsverbindlich.

VI. KOSTENTRAGUNG, ERHALTUNGS- UND ERNEUERUNGS-MEHRKOSTENAUFWENDUNGEN

Die ÖBB-Infrastruktur AG trägt sämtliche erforderlichen Kosten, die mit der weiteren Planung und den baubegleitenden Maßnahmen wie Ausschreibung, Bauvergabe, Bauaufsicht, Grundeinlöse usw. im Zusammenhang mit der Ausführung der im Punkt II angeführten Baumaßnahmen verbunden sind.

Die einmalige Abgeltung für den vermehrten Erhaltungsaufwand sowie den Aufwand für die Erneuerung nach Ablauf der Nutzungsdauer im Zusammenhang mit der Verwaltungsübertragung entsprechend Punkt IV für die Anlagen lt. Punkt II erfolgt nach der gültigen Richtlinie der ÖBB-Infrastruktur AG (vormals HL-AG) – „Richtlinie zur Berechnung der Erhaltungskosten und Ablösebeträge von Ingenieurbauwerken, Straßen und Wegen; Altbauten im Straßen- und Wegebau“.

Es werden die folgenden Kennzahlen angesetzt:

- Generell: 4,0% Zinssatz
10,0% Verwaltungskosten (für die steuerliche Bemessungsgrundlage werden 5% Verwaltungskosten angesetzt)
20% Abbruch- und Materialtrennkosten

- Für den Aufbau der Straßen:

Frostkoffer:	40	Jahre	Nutzungsdauer
	0,0%	Unterhaltungskosten	
Unterbauplanum:	40	Jahre	Nutzungsdauer
	0,0%	Unterhaltungskosten	
Bit. Deckschicht:	25	Jahre	Nutzungsdauer
	2,0%	jährliche Unterhaltungskosten	
Bit. Tragschicht:	25	Jahre	Nutzungsdauer
	0,0%	jährliche Unterhaltungskosten	

Schotterdecke:	20	Jahre	Nutzungsdauer
	5,0% jährliche Unterhaltungskosten		

- Für die Objekte:

Unterbau:	110	Jahre	Nutzungsdauer
	0,5% Unterhaltungskosten		

Rohtragwerk:	70	Jahre	Nutzungsdauer
	0,8% Unterhaltungskosten		

- Für die Ausrüstung der Objekte (30% der gesamten Ausrüstungskosten):

20	Jahre	Nutzungsdauer
1,5% jährliche Unterhaltungskosten		

- Für die Ausrüstung der Objekte (70% der gesamten Ausrüstungskosten):

30	Jahre	Nutzungsdauer
1,2% Unterhaltungskosten		

Die allgemeinen Kosten wie Baustelleneinrichtung, -räumung, zeitgebundene Kosten und dergleichen werden anteilig zugeordnet.

Gemäß der derzeit vorliegenden Kostenschätzung (siehe auch Anlage 1) für das Bauvorhaben ergeben sich nach der beiliegenden Ermittlung vorläufige Beträge von:

Ablösebetrag netto

- (mit 10 % Verwaltungskosten gerechnet) **1.870.393,43EUR**
- steuerliche Bemessungsgrundlage **1.802.138,65EUR**
(mit 5 % Verwaltungskosten (lt. Berechnungsmodell) gerechnet)
- 20 % USt. der steuerlichen Bemessungsgrundlage **360.427,73EUR**
- **Ablösesumme** **2.230.821,16EUR**
(Ablösebetrag netto + 20 % der Bemessungsgrundlage)

zur Zahlung der **ÖBB-Infrastruktur AG** an die **Stadtgemeinde**.

Festgehalten wird, dass diese vorläufige Aufschlüsselung auf Basis der derzeit vorliegenden Kostenschätzung erfolgt ist.

Die abschließende Verrechnung erfolgt nach Abrechnung der zugrunde liegenden Baulose auf der Basis der o.a. Aufgliederung unter Einbeziehung der tatsächlichen Baukosten, das sind die reinen Baukosten mit einem pauschalen Zuschlag von 20% für Abbruch- und Materialtrennkosten und einem Zuschlag von 10% für Verwaltungskosten von der zuletzt ermittelten Zwischensumme und 20% Ust. von solcherart ermittelten Kosten. Die Ust. wird jedoch nur von 50% der Verwaltungskosten berechnet, da die Verwaltung teilweise von der Stadtgemeinde selbst und teilweise durch Dritte ausgeübt wird.

VII. GRUNDEINLÖSUNG

- **Von der Stadtgemeinde der ÖBB-Infrastruktur AG zur Verfügung gestellte Grundflächen**

Der für die vertragsgegenständlichen Baumaßnahmen gemäß Punkt II erforderliche Grund des öffentlichen Gutes (siehe auch Einlage 4.4, „Einlöse von Flächen der Gemeinde Bleiburg“), sofern sich dieser im Eigentum der Stadtgemeinde befindet, wird kostenlos und lastenfrei, jedoch mit allenfalls vorhandenen Einbauten, die zur Ver- und Entsorgung von Objekten dienen (Einbauten wie Kanal, Wasserleitung, Strom, usw.) der ÖBB-Infrastruktur AG zur Verfügung gestellt.

Ausschließlich für Zwecke der Steuerbemessung wird der Wert der Grundflächen mit EUR 100,00 parteieneinvernehmlich festgesetzt.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich weiters die Auflassung aller betroffenen öffentlichen Flächen, die zukünftig zu Bahngrundflächen werden, durch einen Stadtgemeinderatsbeschluss zu erzielen.

- **Von der ÖBB-Infrastruktur AG der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellte Grundflächen**

Für das vertragsgegenständliche Projekt ist weiters Privatgrund bzw. öffentliches Gut Dritter (siehe auch Einlage 4.4, „Rückgabeflächen an Gemeinde Bleiburg“) erforderlich. Die ÖBB-Infrastruktur AG tritt der Stadtgemeinde diese erforderlichen Grundstücksflächen kostenlos und lastenfrei ab, damit diese Grundstücksflächen in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes als Stadtgemeindestraße übernommen werden können, jedoch mit allenfalls vorhandenen Einbauten (Einbauten wie Kanal, Wasserleitungen, Strom usw.).

Sollte hinsichtlich der Beschaffung der für die Straßenbauten benötigten Grundflächen weder eine Einigung mit den betroffenen Grundeigentümern erreicht werden, noch die Anwendung des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes möglich sein, so wird die ÖBB-Infrastruktur AG auftrags und vollmachts der Stadtgemeinde und im Übrigen auf eigene Kosten die unumgänglich notwendigen Verfahren zur Beschaffung des Straßengrundes einleiten, durchführen und nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten abschließen. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verfahrensschritte trifft die ÖBB-Infrastruktur AG als Vollmachtnehmer. Die Entschädigung der Grundeigentümer (sei es aus dem Titel getroffener Vereinbarungen, sei es aus dem Titel rechtswirksamer Entschädigungsentscheidungen) und die Tragung der Kosten des Verfahrens für die Beschaffung der benötigten Flächen (sei es für Abschluss und grundbücherliche Durchführung von entsprechenden Kaufvereinbarungen, sei es für die Abführung der straßenrechtlichen Verfahren nach dem Kärntner Straßengesetz 1991) werden in jedem Fall von der ÖBB-Infrastruktur AG übernommen.

Ausschließlich für Zwecke der Steuerbemessung wird der Wert der Grundflächen mit EUR 100,00 parteieneinvernehmlich festgesetzt.

- **Sondernutzung von Bahngrundflächen der ÖBB-Infrastruktur AG für die Stadtgemeinde**

Für die Errichtung und den Bestand des vertragsgegenständlichen Projektes ist die Sondernutzung von Bahngrundflächen der ÖBB-Infrastruktur AG (siehe auch Einlage 4.4,

„Sondernutzung von ÖBB für Gemeinde Bleiburg“) durch die Stadtgemeinde erforderlich. Es gestattet dies die ÖBB-Infrastruktur AG aufgrund dieses Übereinkommens.

Dies jeweils für die mit den nachstehenden Kürzeln wie folgt gekennzeichnete Art der Sondernutzung:

W die Sondernutzung der Duldung des Gehens und Fahrens für alle wirtschaftlichen Zwecke gemäß § 492 ABGB sowie der Erhaltung der diesbezüglichen Anlagen durch die Servitutsnehmerin.

Ausschließlich für Zwecke der Steuerbemessung wird der Wert der Grundflächen mit EUR 100,00 parteieneinvernehmlich festgesetzt.

- **Festlegung der künftigen Grundgrenzen**

Die Festlegung der künftigen Grundgrenzen wird nach Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens einvernehmlich durchgeführt. Die Erstellung der Teilungspläne sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung und Vermarkung obliegen der ÖBB-Infrastruktur AG für jenen Bereich, für den sie die Grundeinlöse durchführt.

VIII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSFLUSS

Nach erfolgter Übernahme der Bauwerke durch die Stadtgemeinde legt die Stadtgemeinde eine Zahlungsvorschreibung über 60 % des o.a. vorläufigen Betrages mit der Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Die ÖBB-Infrastruktur AG verständigt die Stadtgemeinde abschließend vom Ergebnis der erfolgten Bauendabrechnung. Die Stadtgemeinde wird der ÖBB-Infrastruktur AG eine abschließende Zahlungsvorschreibung gemäß der Endabrechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen legen. Die ÖBB-Infrastruktur AG besitzt weiters die Möglichkeit bei einer allfälligen Überzahlung diese Summe bei der Stadtgemeinde wiederum mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen einzufordern.

Sollte sich die Bauendabrechnung gegenüber den bauvertraglich vereinbarten Fristen verzögern, ist die ÖBB-Infrastruktur AG verpflichtet, binnen Monatsfrist eine vorläufige Abrechnung vorzunehmen.

IX. ANRAINERANGELEGENHEITEN

Die im Zusammenhang mit der Ausführung der Bauvorhaben gemäß Punkt II erforderlichen Verhandlungen mit Anrainern und sonstigen Dienststellen werden von der ÖBB-Infrastruktur AG durchgeführt. Sollte hinsichtlich der Beschaffung der für die Straßenbauten benötigten Grundflächen weder eine Einigung mit den betroffenen Grundeigentümern erreicht werden, noch die Anwendung des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes möglich sein, so wird die Stadtgemeinde die unumgänglich notwendigen Verfahren zur Beschaffung des Straßengrundes durchführen und nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten abschließen. Die Entschädigung der Grundeigentümer und die Tragung der Kosten des Verfahrens für die Beschaffung der benötigten Flächen werden in jedem Fall von der ÖBB-Infrastruktur AG übernommen.

X. EINBAUTEN

Die in den Baubereichen vorhandenen fremden Einbauten sind nicht Gegenstand dieses Übereinkommens. Die Baudurchführung eventuell erforderlicher Umlegungen derartiger Einbauten wird von der ÖBB-Infrastruktur AG veranlasst.

Von der ÖBB-Infrastruktur AG im Zuge der Leitungsverlegungen eingeräumte Leitungsrechten und Verpflichtungen auf Flächen, die nach Abschluss der Bauarbeiten und Durchführung der Schlussvermessung in das öffentliche Gut übergeben werden, werden von der Stadtgemeinde übernommen.

Bei den Vertragspartnern ÖBB-Infrastruktur AG und Stadtgemeinde bestehende Servitute bzw. Nutzungs- und Sondernutzungsverträge für Einbauten Dritter werden wechselseitig eingebracht und angewendet.

XI. RECHTSGÜLTIGKEIT UND AUSFERTIGUNGEN

Die ÖBB-Infrastruktur AG und die Stadtgemeinde erklären ausdrücklich, die sie aus dieser Vereinbarung treffenden Verpflichtungen immerwährend zu übernehmen und sie auch auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

Dieses Übereinkommen wird in einer Urschrift errichtet, die für die ÖBB-Infrastruktur AG bestimmt ist. Die Stadtgemeinde erhält eine Abschrift dieses Übereinkommens

XII. SCHRIFTFORM

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtsform der Schriftform so auch die Anrede von der Schriftform abzugehen.

XIII. STEUERN, ABGABEN UND GEBÜHREN

Sämtliche Steuern einschließlich Grunderwerbsteuer für alle von der ÖBB-Infrastruktur AG veranlassten Grundtransaktionen sowie die Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen trägt die ÖBB-Infrastruktur AG zur Gänze.

XIV. GERICHTSSTAND

Die aus dieser Vereinbarung entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes vor einen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, werden bei den sachlich zuständigen Gerichten in Wien ausgetragen.“

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Bgm. Visotschnig, Vzbgm. Wrießnig, Vzbgm. Brezovnik, StR. Trampusch, GRe Krištof, Ing. Tomitz, Mag. Lutnik, Petek, Dobrovnik beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 9: (Bleiburger Schleife - Adaptierungen am Vorplatz der Haltestelle Bleiburg-Stadt; Abschluss eines Übereinkommens mit der ÖBB Infrastruktur AG)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Anton Polzer das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Vertrag beschließen:

Vertrag

**über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die
Instandhaltung der Park & Ride - Anlage in Bleiburg (Hst.)
sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung**

abgeschlossen

zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien,

im Folgenden kurz **„INFRA AG“** genannt

sowie dem

Land Kärnten

Mießtalerstraße 1

9020 Klagenfurt

im Folgenden kurz **„Land“** genannt, und der

Stadtgemeinde Bleiburg

10. Oktober Platz 1

9150 Bleiburg

im Folgenden kurz **„Stadtgemeinde“** genannt,

vertreten durch die nach der K-AGO vertretungsbefugten Organe

Präambel

Das Bundesbahngesetz sieht die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften an Schieneninfrastrukturvorhaben von besonderem regionalem Interesse vor. Auf dieser Aufgabenteilung und den Finanzierungszuschüssen von Land und Gemeinde beruht die Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Parkdecks, Park&Ride-Anlagen und Bike&Ride-Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen, Ausgabe 1. Jänner 2017, GZ. BMVIT-260.989/0005-11/INFRA1/2016, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, welche integrierter Vertragsbestandteil im Sinne allgemeiner Geschäftsbedingungen dieses Vertrages ist, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen enthalten sind. Die Richtlinie ist auf der Homepage des BMVIT veröffentlicht.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Planung, die Realisierung und der Betrieb, beinhaltend insbesondere die Standortfestlegung, die Studien, den Vorentwurf, den Entwurf, die Erstellung der behördlichen Einreichunterlagen und die Einholung der behördlichen Genehmigungen, die Bereitstellung der für die Anlage erforderlichen Grundflächen, die Ausführungsplanung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung, Instandsetzung) und die Vornahme von Investitionen in Zusammenhang mit der im öffentlichen Interesse gelegenen Park&Ride-Anlage, in der Folge kurz „Anlage“ genannt, gemäß der beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage vom 09.11.2017 (ÖBB INFRA/P&K), Beilage ./1.2, samt Kostenrahmen, Beilage ./1.1, bei der Haltestelle Bleiburg sowie die Aufgabenzuweisung zwischen den Vertragspartnern und die Regelung der finanziellen Zuschussleistungen durch Land und Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Anlage.

Die Anlage wird 10 PKW-Stellplätze, 6 Mofaabstellplätze sowie 2 Behinderten-Stellplätze umfassen.

Nach Realisierung des Vorhabens stehen bei der Haltestelle Bleiburg insgesamt 38 PKW-Stellplätze und 6 Mofaabstellplätze zur Verfügung.

Der u.a. über Park&Ride Stellplätze bei der Haltestelle Bleiburg (Heimstraße) bestehende Vertrag zwischen INFRA Betrieb AG, INFRA Bau AG, Stadtgemeinde Bleiburg und Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom Dezember 2006 bzw. Jänner 2007 bleibt vom gegenständlichen Vertrag unberührt aufrecht.

2. Erwerb der Rechte

Die Anlage liegt auf dem Grundstück Nr. 655, EZ 644 in der KG 76003 Bleiburg (Eigentümer INFRA AG). Als Entschädigung für die Flächennutzung der gegenständlichen Anlage im voraussichtlichen Ausmaß von gesamt ca. 460m² ist von einem Betrag von € 1.932,- auszugehen (30% des Freigrundwertes). Die Berechnung des endgültigen Betrages erfolgt gemäß Punkt 4.1/4.2 der Richtlinie. Das Grundstück (der Grundstücksteil) verbleibt im Eigentum der INFRA AG.

Die Anlage wird durch die INFRA AG errichtet und steht im Eigentum der INFRA AG.

Für jede vom Projekt abweichende Flächennutzung wie auch jede Verfügung über das Grundstück (die vertragsgegenständliche Teilfläche des Grundstücks), wie Veräußerung, Vermietung, Baurechtseinräumung, u.ä., oder dessen Belastung durch den Grundeigentümer innerhalb des Kündigungsverzichtes ist die Zustimmung der anderen Vertragspartner erforderlich.

3. Planung und Bau

Die Planung und der Bau der Anlage erfolgen durch die INFRA AG, die sich hierfür Dritter bedienen kann.

4. Kosten

Die Gesamtkosten für die Planung und den Bau der Anlage werden gemäß Beilage ./1.1 voraussichtlich

EUR 92.869,48 exkl. USt

betragen (Preisbasis 01.01.2017) und setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenrahmen in Euro	
Planungsphase	
A: Summe Planung bis zum Vorliegen der behördlichen Einreichunterlagen	0,00
Bauphase	
B : Summe Herstellungskosten	70.710,45
C : Summe Ausführungsplanung und Baubegleitung	20.227,03
D : Summe Grundkosten	1.932,00
Gesamtkosten für die Planungsphase und für die Bauphase (anteilmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	92.869,48

Die Gesamtkosten verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 2017, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die INFRA AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt.

Die Kosten für die Planung und für den Bau können sich entsprechend dem Baupreisindex Tiefbau / Straßenbau der Statistik Austria erhöhen oder vermindern.

Sollten im Zuge der Prüfung der Ausschreibungsergebnisse der Anlage Kostenerhöhungen von mehr als 10% gegenüber der Kostenermittlung gemäß Punkt 4 absehbar werden, so ist die Zustimmung der Vertragspartner neuerlich einzuholen.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder Vorschreibungen im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklären sich Land und Stadtgemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Sollten sich die Kosten nach Baubeginn durch unabweisliche oder unvorhergesehene, in der Kalkulation nicht enthaltene Leistungen erhöhen, wie z.B. behördliche Auflagen, erklären sich Land und Stadtgemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten, sofern die INFRA AG sofort nach Bekanntwerden der Notwendigkeit solcher Leistungen und noch vor Durchführung der Arbeiten —

ausgenommen Gefahr in Verzug — die übrigen Vertragspartner davon mit einer schriftlichen Begründung und Kostenschätzung informiert und das erforderliche Einvernehmen hergestellt hat.

Mehrkosten, die durch zwischen Land, Stadtgemeinde und INFRA AG nicht vereinbarte Projektänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Die obgenannten Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Im Einvernehmen mit Land und Stadtgemeinde schreibt die INFRA AG die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen aus. Die INFRA AG behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

5. Leistungszeitraum

Der Planungsbeginn erfolgt mit Dezember 2017, die Fertigstellung der gesamten Anlage ist im Mai 2018 geplant.

6. Zuschüsse von Land und Gemeinde zu den Gesamtkosten

Die INFRA AG trägt die Gesamtkosten der Planung und des Baus der Anlage alleine. Land und Stadtgemeinde leisten der NFRA AG beziehungsweise auf Punkt 4 dieses Vertrages — vorbehaltlich der Spitzabrechnung — folgende Zuschüsse:

	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO
Land	30%	27.860,84
Gemeinde	20%	18.573,90

Bei den an die INFRA AG zu leistenden Beträgen handelt es sich gemäß 1.1.1.9.4 der USt-Richtlinie 2000 um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse.

Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung künftig nicht mehr geteilt werden, wird die INFRA AG die somit erhöhten Projektkosten anteilig den Vertragspartnern einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (zB: Säumniszuschläge, Zinsen) in Rechnung stellen. Damit geht eine Informationspflicht der INFRA AG über die Vorschreibung der Finanz einher, welche die akkordierte Überprüfung dieser Rechtsmeinung ermöglicht.

7. Zuschusszahlungsplan

Die Vertragspartner verpflichten sich für die Kosten der Planung und des Baus der Anlage folgenden Zuschusszahlungsplan zu erfüllen:

Das Land zahlt 80% der Zuschüsse zu den Planungs-, Herstellungs-, Ausführungsplanungs-, Baubegleitungs- und Grundkosten 30 Tage nach allseitiger Vertragsunterfertigung und Einforderung der Zahlung durch die INFRA AG auf die bekannt gegebene Bankverbindung. Dies sind € 22.288,67.

Die INFRA AG verpflichtet sich, die gemäß Zuschussplan einlangenden Zuschüsse der Vertragspartner zweckgebunden für die Planung und den Bau der Anlage zu verwenden.

Der offene Restbetrag wird nach Fertigstellung und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der INFRA AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Ist jedoch zum Zeitpunkt der Übergabe der Anlage anzunehmen, dass die Schlussrechnung nicht binnen sechs Wochen erfolgen kann, so ist die INFRA AG berechtigt, mit Übergabe der Anlage, vom Land und der Stadtgemeinde eine Abschlagszahlung gemäß den bisherigen Aufwendungen der INFRA AG in Höhe von weiteren 40% des jeweiligen Zuschusses zu den Planungs-, Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten einzufordern. Diese Abschlagszahlung ist binnen sechs Wochen nach Einforderung an die INFRA AG zu leisten. Der verbleibende Restbetrag wird in diesem Fall nach Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der INFRA AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Die Gemeinde zahlt 100% ihres Zuschusses zu den Planungs-, Herstellungs-, Ausführungsplanungs-, Baubegleitungs- und Grundkosten im Jänner 2019 nach Einforderung der Zahlung durch die INFRA AG auf die bekannt gegebene Bankverbindung.

Aufgrund der Vorfinanzierung der Vertragspartner erfolgt keine Verrechnung von Projektfinanzierungskosten.

8. Nutzung

Die Anlage erhält die Zweckbestimmung „Park & Ride - Anlage“ und ist ausschließlich den Benützern der öffentlichen Verkehrsmittel, somit vorrangig und überwiegend den Benützern der Eisenbahn vorbehalten. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, für diese bestimmungsgemäße Nutzung Sorge zu tragen und die dafür erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen (z.B. Entfernung von Fahrzeugen) zu treffen.

Die Anlage ist in den Zufahrtsbereichen wie folgt zu beschildern:

a) Tafel mit Park & Ride Symbol

b) Hinweistafel mit folgender Beschriftung:

- Unentgeltliche Benützung bis auf Widerruf nur zum Abstellen von zum Verkehr zugelassenen KfZ und nur zum Zwecke der Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gestattet
- Für Kontrollzwecke ist der gültige Fahrschein bis nach der Ausfahrt bereitzuhalten
- Im Bereich der gesamten Anlage gilt die StVO
- Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt
- Keine Haftung für Fahrzeuge (auch für Schäden durch Emissionen aus ordentlichem Bahnbetrieb, wie z.B. Bügelabrieb, Bremsstaub und Staubeentwicklung)
- Betrieb der Anlage durch die ÖBB-Infrastruktur AG
- Betreuung und Instandhaltung der Anlage durch die Stadtgemeinde

Zur Vermeidung einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage (gern. Punkt 8), kann diese auch bewirtschaftet werden. Die Verwendung der dadurch lukrierten Einnahmen sowie die näheren Einzelheiten einer solchen Bewirtschaftung, insbesondere die zweckgebundene Verwendung für die Anlage, sind zuvor im Detail gesondert vertraglich zu regeln.

Alle über Park & Ride hinausgehenden Nutzungen der Anlage sind vor Beginn dieser Nutzungen derselben von der INFRA AG schriftlich zu genehmigen.

9. Betrieb und Instandhaltung

Sobald sich die Anlage in einem betriebsfähigen Zustand befindet, wird die INFRA AG die Anlage mit Übergabeprotokoll an die Stadtgemeinde zur Betreuung und Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung) übergeben; die Stadtgemeinde ist als Betreuer im Auftrag der INFRA AG tätig. Durch offene Restarbeiten wird die Übergabe und Übernahme nicht gehindert.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die Anlage gemäß Instandhaltungsplan auf eigene Kosten und eigenes Risiko entsprechend zu betreuen, instand zu halten und die Betriebskosten der Anlage zu tragen. Zu den übernommenen Aufgaben gehören insbesondere die Reinigung, die Wartung, die Beleuchtung, die Aufsicht und die Kontrolle hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Nutzung und des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, Kontrollen, Inspektionen, allfällige Reparaturen, Störungsbehebungen, laufende Instandhaltungen, einmalige und laufende Anschlussgebühren und —entgelte der gesamten Anlage an Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Energie etc.).

Da es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Eisenbahnanlage handelt, ist die vollständige Beachtung der diesbezüglichen eisenbahnbetrieblichen Vorschriften zwingend geboten. Die INFRA AG wird die Stadtgemeinde bei Durchführung dieser Bestimmungen einbinden; die Gemeinde unterliegt in Erfüllung ihrer Aufgaben dem Weisungsrecht der INFRA AG (§ 21 EisbG) als Betreiber der Eisenbahninfrastruktur (§ 1a EisbG).

10. Genehmigungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, anlässlich einer die Anlage betreffenden Verkehrsverhandlung und eisenbahnrechtlicher Genehmigungsverhandlung eine Stellungnahme nur im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern abzugeben.

11. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wird im Hinblick auf die Planung mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Im Hinblick auf den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen wird der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass alle erforderlichen Genehmigungen für die Anlage erteilt werden und die Finanzierung der Anlage durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 42 Bundesbahngesetz i.d.g.F. erfolgt.

Der gegenständliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres den gegenständlichen Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die Vertragspartner verzichten jedoch auf 30 Jahre (= 20 Jahre Abschreibungsdauer + 50% der Anlage) auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages.

Angesichts der durch die Stadtgemeinde zu tragenden Instandhaltungspflicht gemäß Punkt 9 wird vereinbart, dass bei Kündigung dieses Vertrages durch die Stadtgemeinde

- die Stadtgemeinde der INFRA AG einen Abschlagsbetrag zu Abdeckung der extern zuzukaufenden Betreuungsleistung der Stadtgemeinde für die restliche Dauer des Kündigungsverzichtes zu leisten hat,
- der Vertrag zwischen Land und INFRA AG aufrecht bleibt und
- die INFRA AG die Betreuungspflichten der Anlage übernimmt.

Die Instandhaltungspflichten treffen diesfalls die INFRA AG; solange wie dies mit dem von der Stadtgemeinde geleisteten Abschlagsbetrag möglich ist, maximal jedoch auf die restliche Dauer des Kündigungsverzichts.

Davon ausgenommen kann die INFRA AG das Vertragsverhältnis auflösen, wenn vom Vertrag betroffene Grundstücke oder Teile derselben für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaues der Schieneninfrastruktur gem. § 10a EisbG benötigt werden. In diesem Falle hat die INFRA AG den übrigen Vertragspartnern unter Berücksichtigung eines Abschlages von 5% für jedes angefangene Bestandskalenderjahr der Anlage deren geleistete Zuschüsse zu den Planungskosten und Baukosten gemäß diesem Vertrag, zahlbar bis zum 31.01. des der Auflösung folgenden Kalenderjahres, rückzuerstatten.

Die fristlose Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere die wiederholte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen durch einen anderen Vertragspartner.

12. Ersatzvornahme

Werden erforderliche Betreuungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht vereinbarungsgemäß oder nicht entsprechend den Anweisungen des Organs der Infrastruktur AG durchgeführt, so ist die INFRA AG als Betreiber der Anlage berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von vier Wochen eine Ersatzvornahme auf Kosten der Stadtgemeinde durchführen zu lassen. Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug ist die INFRA AG zur sofortigen Ersatzvornahme auf Kosten der Stadtgemeinde berechtigt.

13. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

Die Stadtgemeinde als Betreuer und Instandhalter der vertragsgegenständlichen Anlage haftet der INFRA AG als Eigentümer und Betreiber für die ordnungsgemäße Betreuung sowie Instandhaltung und verpflichtet sich im Umfang dieser Pflichten während der gesamten Dauer des Kündigungsverzichts eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens € 1,5 Mio. abzuschließen. Die Stadtgemeinde hält die INFRA AG als Eigentümer und Betreiber der Anlage bis zur Höhe der Versicherungssumme schad- und klaglos und die Infrastruktur AG sichert zu, die Stadtgemeinde im Haftungsfall nur bis zur Höhe der Versicherungssumme in Anspruch zu nehmen.

Bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gilt die oben angeführte Haftungsbegrenzung bis zur Höhe der Versicherungssumme nicht.

14. Überprüfung der Gebarungsunterlagen

Die Organe des Landes (insb. Landesrechnungshof) sind berechtigt, jederzeit selbst Einsicht in die diesem Vertrag zu Grunde liegenden Gebarungsunterlagen zu nehmen. Die Infrastruktur AG ist einverstanden, dass ihr Name und ihre Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Zuschusses im Förderbericht des Landes veröffentlicht werden.

15. Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der INFRA AG vereinbart.

17. Formvorschrift

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, ebenso die Abrede, von dieser abzugehen.

18. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

19. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

20. Vertragsgebühren

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Vertragspartei selbst.

In der darauffolgenden Diskussion, an welcher sich Bgm. Visotschnig, Vzbgm. Wrießnig, Vzbgm. Brezovnik, StR. Trampusch, GRe Gerdey, Ing. Tomitz, Tschernko, Pirker, Müller beteiligen, wird angeregt, dass der zuständige Referent, Herr Vzbgm. Daniel Wrießnig, die Anrainer über den zukünftigen Verkehrsfluss informiert. Dieser erklärt sich dazu auch bereit.

Danach bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 10: (Finanzierungsplan ao. Vorhaben „ÖBB-Instandhaltung Park & Ride-Anlage in Bleiburg (Hst))

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Johann Tomitz das Wort und stellt dieser als Ersatzberichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und

Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN								
"ÖBB - Instandhaltung Park & Ride - Anlage in Bleiburg (Hst)"								
A) INVESTITIONSAUFWAND								
Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr					
			2016	2017	2018	2019	2020	2021
Beitrag an ÖBB 20 %iger Anteil Gemeinde	€	18.600				18.600		
	€							
	€							
Gesamtkosten	€	18.600	0	0	0	18.600	0	0
B) FINANZIERUNGSPLAN								
Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr					
			2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bedarfszuweisungsmittel	€	18.600				18.600		
	€							
	€							
	€							
Gesamtkosten	€	18.600	0	0	0	18.600	0	0

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 11: (Finanzierungsplan ao. Vorhaben „ÖBB-Sanierung Eisenbahnkreuzungen auf der Strecke Bleiburg – Staatsgrenze Slowenien“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Gerhard Matschek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN							
"ÖBB - Sanierung Eisenbahnkreuzungen auf der Strecke Bleiburg-Staatsgrenze Slowenien"							
A) INVESTITIONSAUFWAND							
Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
			2017	2018	2019	2020	2021
Sanierungsarbeiten	€	55.100		0	46.000	9.100	0
Instandhaltungsmaßnahmen	€	36.100	0	0	0	36.100	0
	€	0	0	0	0	0	0
	€		0	0	0	0	0
Gesamtsummen	€	91.200	0	0	0	0	0
B) FINANZIERUNGSPLAN							
Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
			2017	2018	2019	2020	2021
Bedarfszuweisungsmittel i.R.	€	91.200	0	0	46.000	45.200	0
	€	0	0	0	0	0	0
	€	0	0	0	0	0	0
Gesamtsummen	€	91.200	0	0	46.000	45.200	0

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 12: (Kassenkreditaufnahme zur Verstärkung des Kassenbestandes für das HH-Jahr 2018)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2018 beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg gemäß § 35 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 500.000,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2018 bis 31.12.2018 bei der Posojilnica Bank Bleiburg/Pliberk. Als Grundlage dienen das Angebot der Posojilnica Bank vom 31.10.2017 und die Ergänzung dazu vom 24.11.2017.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 13: (Finanzierungsplan ao. Vorhaben „Feuerwehrhaus Bleiburg – Zu- und Umbau“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Vinzenz Kušej das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN							
"Feuerwehrhaus Bleiburg - Zu- und Umbau"							
A) INVESTITIONSAUFWAND							
Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr				
			2018	2019	2020	2021	2022
Bauarbeiten	€	1.500.000	1.000.000	500.000			
	€						
	€						
Gesamtkosten	€	1.500.000	1.000.000	500.000			
B) FINANZIERUNGSPLAN							
Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr				
			2018	2019	2020	2021	2022
Rücklagenbehebung	€	150.000	150.000				
KIG (Bund)	€	74.400	74.400				
KBO - Wunsch	€	500.000	250.000	250.000			
Eigenleistung FF	€	70.000	35.000	35.000			
Inneres Darlehen	€	505.600	290.600	215.000			
Regionalfonds	€	200.000	200.000				
Gesamtkosten	€	1.500.000	1.000.000	500.000	0	0	0

Die Erstellung des Finanzierungsplanes erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung des neuen Regionalfondsgesetzes K-RegFG.

Das Regionalfondsdarlehen soll im Jahr 2018 gewährt werden. Die Rückzahlung erfolgt ab 2019 bis 2026. Für die Rückzahlung werden jährlich € 26.700,00 an Bedarfszuweisungsmittel gebunden.

Die Bauleitung obliegt ausschließlich dem BM Ing. Karl Liesnig, 9150 Bleiburg, Kumeschgasse 12. Etwaige Abänderungen bzw. Festlegungen von Ausführungsvarianten dürfen nur in Absprache mit der Stadtgemeinde Bleiburg durchgeführt werden.

Das Innere Darlehen wird vom Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigungsanlage Bleiburg (Kanalhaushalt I) gewährt. Die Rückzahlung erfolgt ab 2019. Dafür werden bis 2026 jährlich € 63.300,00 an Bedarfszuweisungsmittel der Stadtgemeinde Bleiburg gebunden. Jährlich werden € 100,00 an Zinsen verrechnet.

Der Tilgungsplan lautet wie folgt:

Tilgungsplan Inneres Darlehen Kanalisationshaushalt I an ao. Vorhaben Zu- und Umbau Feuerwehrhaus Bleiburg						
	Zahlung am:	Restschuld	Tilgung	Zinsen	Endstand	Zahlung
	2018	290.600,00				
	2019	215.000,00	63.200,00	100,00	505.700,00	63.300,00
	2020	442.400,00	63.200,00	100,00	442.500,00	63.300,00
	2021	379.200,00	63.200,00	100,00	379.300,00	63.300,00
	2022	316.000,00	63.200,00	100,00	316.100,00	63.300,00
	2023	252.800,00	63.200,00	100,00	252.900,00	63.300,00
	2024	189.600,00	63.200,00	100,00	189.700,00	63.300,00
	2025	126.400,00	63.200,00	100,00	126.500,00	63.300,00
	2026	63.200,00	63.200,00	100,00	63.300,00	63.300,00
GESAMT:			505.600,00	800,00		506.400,00

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Bgm. Visotschnig, Vzbgm. Wrießnig, StR. Trampusch, GRe Ing. Tomitz, Lutnik, Müller beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen

Herr Bürgermeister Stefan Visotschnig verlangt folgende Protokollierung:

„Vor Baubeginn muss die Vereinbarung mit der FF Bleiburg analog zum Rüsthausbau der FF Rinkenberg vorliegen“.

Zu Punkt 14: (Finanzierungsplanerweiterung für das ao. Vorhaben „Ankauf Kommunalgerät“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Johann Tomitz das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN							
"Ankauf Kommunalgerät"							
A) INVESTITIONSAUFWAND							
Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge im Jahr				
			2017	2018	2019	2020	2021
Kaufpreis	€	84.000	84.000	0	0	0	0
Salzsteuer	€	20.500	20.500	0	0	0	0
Gebühren	€	2.500	2.500	0	0	0	0
	€	0	0	0	0	0	0
Gesamtsummen	€	107.000	107.000	0	0	0	0
B) FINANZIERUNGSPLAN							
Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
			2017	2018	2019	2020	2021
Zuführung vom Gebührenhaushalt WiHof	€	47.000	21.000	26.000	0	0	0
Verkauf Altgerät	€	5.000	5.000	0	0	0	0
Zuführung vom Gebührenhaushalt Wasser	€	5.000	0	5.000	0	0	0
Zuführung vom Gebührenhaushalt Müll	€	10.000	10.000	0	0	0	0
Zuführung vom Gebührenhaushalt Kanal I	€	30.000	30.000	0	0	0	0
Zuführung von der Bestattung	€	10.000	10.000	0	0	0	0
Gesamtsummen	€	107.000	76.000	31.000	0	0	0

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 15: (Finanzierungsplanerweiterung für das ao. Vorhaben „Katastrophenschäden 2017“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Gerhard Matschek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN								
"Katastrophenschäden 2017"								
A) INVESTITIONSAUFWAND								
Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr					
			2016	2017	2018	2019	2020	2021
Katastrophenschäden	€	40.000		40.000				
	€							
	€							
Gesamtkosten	€	40.000	0	40.000	0	0	0	0
B) FINANZIERUNGSPLAN								
Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr					
			2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bundesbeitrag	€	20.000			20.000			
RL-Entnahme Alg. Kapitalrücklage	€	20.000		20.000				
	€							
	€							
Gesamtkosten	€	40.000	0	20.000	20.000	0	0	0

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 16: (Fixierung von jährlichen Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 14.200,00 als Zuführung auf eine Rücklage für die laufenden Jubiläumsszahlungen der Mitarbeiter der Stadtgemeinde Bleiburg)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Ersatz-Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt die Eröffnung eines zweckgebundenen Sparbuches als Rücklage für laufende Jubiläumsszahlungen. Zur überwiegenden Abdeckung der Auszahlungsbeträge soll ein jährlicher Betrag in der Höhe von € 14.200,00 dieser Rücklage zugeführt werden. Für diesen Zweck sollen ab 2018 jährlich Bedarfszuweisungsmittel gebunden werden.

Im Jahr 2017 wurden bereits € 17.000,00 an die Allgemeine Kapitalrücklage für Jubiläumsszahlungen überwiesen. Dieser Betrag soll nach Eröffnung des zweckgebunden Sparbuches diesem zugeführt werden.

Die Finanzverwaltung wird angewiesen, bei der Kärntner Sparkasse gemäß dem Angebot vom 30.11.2017 ein zweckgebundenes Sparbuch „Jubiläumsszahlungen“ zu eröffnen. Der Zinssatz gilt fix auf ein Jahr mit 0,20 % (Behebung jeweils nach jährlichem Ablauf möglich).

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 17: (Kärntner Wasserwirtschaftsfonds – Genehmigung der Stornierung des Fondsdarlehens, Zl. 08-SWW-285/1-2017 für den BA 312 (Aufschließung Rinkenberg Ost)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg genehmigt die Stornierung des Fondsdarlehens des Wasserwirtschaftsfonds für den BA 312 (Rinkenberg Ost), Zl. 08-SWW-285/1-2017 in der Höhe von € 8.250,00.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 18: (Kärntner Wasserwirtschaftsfonds – Vorzeitige Rückzahlung des Fondsdarlehens für den BA 311, Zl. 8-SWW-285/13/2014 (Baulandmodell Ebersdorf II-Erweiterung))

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Vinzenz Kušej das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt die vorzeitige Rückzahlung des Fondsdarlehens (Wasserwirtschaftsfonds) für den BA 311 (Baulandmodell Ebersdorf II) in der Höhe von insgesamt € 29.357,64 (Zuzahlung € 28.590,00 plus Zinsen € 767,64).

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 19: (Kärntner Wasserwirtschaftsfonds – Vorzeitige Rückzahlung des Fondsdarlehens für den BA 308, Zl. K-WWF-143/7/2011 (Baulandmodell und Lutnikgründe Moos)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Johann Tomitz das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt die vorzeitige Rückzahlung des Fondsdarlehens (Wasserwirtschaftsfonds) für den BA 308 (Baulandmodell Ebersdorf und Lutnikgründe Moos) in der Höhe von insgesamt **€ 35.277,82** (Zuzahlung € 32.602,00 plus Zinsen € 2.675,82).

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 20: (Festsetzung der Stundensätze für Wirtschaftshofleistungen und Fahrzeuge für das Jahr 2018)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Gerhard Matschek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Für die interne Verrechnung der Leistungen des Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Bleiburg werden die Stundensätze ab 01. Jänner 2018 wie folgt festgesetzt:

A) Vertragsarbeiter und nichtständige Arbeiter

Normalstunde	€	31,00
Überstunde mit 50 % Zuschlag	€	35,00
Überstunde mit 100 % Zuschlag	€	37,00
Überstunde mit 200 % Zuschlag	€	40,00

B) Fahrzeuge

Bokimobil	€	35,00
Löffelbagger	€	35,00
Unimog (U400 alt und U400 neu)	€	35,00

C) Sonstige Fahrzeuge

Drehleiter mit Fahrer (gilt auch für den Verleih der Drehleiter an Dritte)	€	121,00
--	---	--------

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 21: (Förderungsvertrag Stadtgemeinde Bleiburg – Betrieb gewerblicher Art „Europaausstellung 2009“ – Ausstellungsjahr 2018)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Ersatz-Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit

und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Förderungsvertrag beschließen:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Bleiburg

10. Oktober Platz 1

9150 Bleiburg

in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSGEBERIN**“ genannt

UND DEM

Betrieb gewerblicher Art

„Europaausstellung 2009“

10. Oktober Platz 1

9150 Bleiburg

.....
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSWERBER**“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Abhaltung, Förderung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen im direkten Zusammenhang mit dem „Werner Berg Museum“ in Bleiburg. Weiters soll durch die gewährte Kulturförderung die Position der Stadtgemeinde Bleiburg als führende „Kulturstadt“ weiter ausgebaut und nachhaltig gestärkt werden.

Das Werner Berg Museum Bleiburg/Pliberk zeigt im Jahre 2018 folgende Ausstellungen:

- **DAS GESCHENK DES MALERS**
DIE JUBILÄUMSAUSSTELLUNG
50 Jahre Werner Berg Museum Bleiburg/Pliberk
2. Mai bis 28. Oktober 2018
- **HELMUT MACHHAMMER**
Skulpturen
2. Mai bis 28. Oktober 2018 (im Skulpturengarten des Werner Berg Museums)
- **MAXIMILIAN FLORIAN**

25. November bis 16. Dezember 2018

A)

DAS GESCHENK DES MALERS

DIE JUBILÄUMSAUSSTELLUNG

51 Jahre Werner Berg Museum Bleiburg/Pliberk

50 Jahre nach seiner Gründung zeigt das Werner Berg Museum erstmals seit Jahren den kompletten vom Künstler selbst ausgewählten und gestifteten Sammlungsbestand. Die schönsten Ölbilder, Aquarelle, Holzschnitte, Zeichnungen und Skizzen aus der privaten Sammlung Werner Bergs wurden von diesem 1968 zur Präsentation in Bleiburg zusammengestellt. Dort wo er seine Motive fand, sollten diese dauerhaft zu sehen sein – als einzigartige Dokumentation des von ihm gewählten Lebensraumes und seiner Bevölkerung wie auch seines künstlerischen Lebenswerks.

In einem gutbürgerlichen Haushalt und Gewerbebetrieb in einem hochindustrialisierten Gebiet Deutschlands aufgewachsen, wählte Werner Berg nach Studium der Volkswirtschaft und Besuch der Akademien in Wien und München mit seiner Familie ein Leben als Landwirt unter geradezu archaischen Bedingungen auf einem kleinen, hoch gelegenen Bauernhof – seinem Rutarhof.

Die Radikalität dieses Entschlusses und des daraus resultierenden Lebens entgegen aller Konventionen und Annehmlichkeiten ist selbst heute noch schwer nachzuvollziehen. Nicht Ausstieg aus der bürgerlichen Gesellschaft, sondern Einstieg in eine ursprüngliche, unverfälschte Wirklichkeit mit all ihren Mühen und Anforderungen war sein Ziel. Als Künstler suchte und fand er eine Lebensform, die in sich Sinn hatte und mit täglicher Anschauung gesättigt war.

Nirgendwo sonst kann das Ergebnis seines 50jährigen Schaffens so vollständig nachvollzogen, erlebt und betrachtet werden wie im historischen Bestand und modernste Architektur vereinigenden Museum in Bleiburg/Pliberk.

Nach zahlreichen Sonderausstellungen, wie der zuletzt von über 20.000 Besuchern gewürdigten Helnwein-Schau, zeigt das Museum 2018 als Jubiläumsausstellung seine eigene reiche Sammlung, ergänzt um einzelne hochkarätige Leihgaben.

Fotos aus dem Leben des Künstlers begleiten die einzelnen Werkphasen, Skizzen lassen den Weg der Entstehung seiner Bilder und Holzschnitte nachvollziehen, Audiomaterial in vier Sprachen erläutert die einzelnen Werke und ein reichhaltiges Begleitprogramm für Kinder lässt diese in der Kreativwerkstatt die Holschnitte selbst als Handdruck mit dem Falzbein drucken.

Zusätzlich werden Fassaden in der Innenstadt von Bleiburg mit Motiven von Werner Berg mittels großen Gitternetzvinylplanen gestaltet. Dieses „Hinauswachsen“ der Ausstellung aus dem Museum in den öffentlichen Raum soll auch die identitätsstiftende Bedeutung des Werkes Werner Berg für die ganze Region Südkärnten unterstreichen.

Begleitende Veranstaltungen, wie z.B. Lesungen, Konzerte, Symposium zum Thema Werner Berg, Modeschau der Kollektion Werner Berg, etc. sollen das Jubiläumsjahr im Werner Berg Museum bereichern.

B)

HELMUT MACHHAMMER

Skulpturen

Im Skulpturengarten des Museums werden Skulpturen des akad. Bildhauers Helmuth Machhammer gezeigt.

Helmuth Machhammer (*1962) lebt und arbeitet in Völkermarkt, im Krastal und in Wien. Ausbildung an der HTL Ortweinplatz, Graz (Prof. Josef Pillhofer); bis 1985 Studium an der Akademie der bildenden Künste Wien (Prof. Joannis Avramidis); Vorstand des Bildhauer Symposions Krastal.

Theodor-Körner-Preis, 1986

Preis der Wiener Handelskammer, 1989

Förderungspreis des Landes Kärnten für Bildende Kunst, 2002

C)

MAXIMILIAN FLORIAN

Die Winterausstellung 2018 soll dem akad. Maler Maximilian Florian (1901-1982) gewidmet sein.

Maximilian Florian war ein österreichischer Landschafts-, Stillleben- und Porträtmaler, dessen expressiver Realismus auch politische Themen (z.B. Februarkämpfe im Jahre 1934) umfasst. Von 1922 bis 1930 Ausbildung an der Akademie der bildenden Künste in Wien u.a. bei Karl Sterrer, bei dem auch Werner Berg in seinen Wiener Akademiejahren studierte. Zahlreiche Auszeichnungen u. Ausstellungen u.a. Historisches Museum der Stadt Wien, Künstlerhaus Klagenfurt, etc.

Bei den jährlich wechselnden Sonderausstellungen wird stets versucht einen thematischen Dialog zwischen dem Werk Werner Bergs und der jeweiligen Sonderausstellung zu finden.

So konnten in den vergangenen Jahren Werke unterschiedlichster Künstler von Egon Schiele bis Hermann Nitsch, von Emil Nolde bis August Walla gezeigt und dem Werk Werner Bergs gegenüber gestellt werden.

Die ständig barrierefrei präsentierte Sammlung tritt in punktuellen Dialog, d.h. sie nimmt mit exemplarischen Werken konkreten Bezug zur aktuellen Sonderausstellung.

Dadurch wird sie auch für den wiederholten Besucher unter ständig neuen Gesichtspunkten erlebbar. So zeigt sich, wie das Werk Werner Bergs auch unter verschiedenen Fragestellungen unserer Zeit ständige Aktualität bewahrt.

Spezielle Aufmerksamkeit erhält die Aufbereitung des Museumsangebotes für Kinder. Die in vier Sprachen angebotene Kunstvermittlung, die zum großen Teil durch langjährig erfahrene Pädagogen erfolgt, wird eingesetzt um Sprachbarrieren zu überwinden und Randgruppen zu erreichen.

Diesem Zweck folgt auch die durchgehend mehrsprachige Beschriftung sämtlicher Ausstellungsexponate, die Zurverfügungstellung mehrsprachiger Audioguide-Informationen, welche niederschwellig mittels QR-Code abrufbar sind und eine mehrsprachige Version der Homepage des Museums.

In speziellen Museumsführungen wird - wie bereits erstmals im Jahre 2014 - Asylwerbern, welche in einem Bleiburger Asylanterheim untergebracht sind, die Lebensweise in Südkärnten anhand der Bildwelt Werner Bergs nähergebracht.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt für das Jahr 2018 in Summe 20.000,00.

3. Finanzierungsplan:

3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel	€		
Bedarfszuweisungsmittel a. R.	€	10.000,-	14,29%
Bedarfszuweisungsmittel i. R.		10.000,-	14,29%
Sonderbedarfszuweisungsmittel	€		
Sonstige Mittel:			
Kulturförderung des Landes Kärnten.	€	50.000,-	71,42%
.....	€		
	€		
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	70.000,-	100%

3.2 Der Förderungswerber wird nicht verpflichtet sich, durch Eigenmittel finanziell zur Durchführung des beschriebenen Projektes einzubringen.

3.3 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Unionsrecht:

4.1 Die Parteien halten fest, dass es sich bei der gegenständlichen Maßnahme um eine sogenannte De-minimis-Beihilfe handelt, welche der Förderungswerberin rechtskonform auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt L 352/1 vom 24.12.2013, gewährt wurde. Die Förderungsgeberin hat der Förderungswerberin vor Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung schriftlich die

voraussichtliche Höhe der Beihilfe mitgeteilt und unter Verweis auf vorhin genannte Verordnung darauf hingewiesen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Die Förderungswerberin hat in der Folge die als Anlage .I/ einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung bildende Erklärung abgegeben.

- 4.2 Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EU-Recht widersprechen, richtet sich nach 7.
- 4.3 Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzahlen ist. Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

5. Durchführung:

- 5.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.
- 5.2 Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
- 5.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Im Falle einer Überprüfung der Maßnahme durch den Bundes- oder Landesrechnungshof oder Organen bzw. Beauftragten der EU wird die Förderungswerberin nach entsprechender Abstimmung mit der Förderungsgeberin, die für die Überprüfung notwendige Einsicht in Anlagen und Unterlagen gestatten und die notwendigen Auskünfte erteilen.
- 5.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- 5.5 Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich

machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.

- 5.6 Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 5.7 Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

6. Auszahlung:

- 6.1 Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt – nach Verfügbarkeit - in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und bezahlte Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- 6.2 Akontozahlungen können nur auf Grundlage tatsächlich geleisteter Zahlungen ausbezahlt werden.
- 6.3 Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- 6.4 Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) detaillierte Auflistung der Kosten;
 - b) anerkannte und bezahlte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (zB für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
 - c) Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und
 - d) ein abschließender Bericht über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.
- 6.5 Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

- 6.6 Die Auszahlung von 10 vH der Fördermittel darf erst nach Anerkennung der Endabrechnung durch die Förderungsgeberin, sowie Nachweis der Erfüllung der sonstigen Förderungsvoraussetzungen erfolgen.

7. Einstellung und Rückerstattung:

7.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
- b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder (trotz schriftlicher qualifizierter Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist) nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;

- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 9. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen aus Gründen, die nicht der Sphäre des Förderungswerbers zuzuordnen sind oder auf Grund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen oder Brand) verloren gegangen sind;
- n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- o) der Förderungswerber das Gleichbehandlungsgesetz verletzt hat oder
- p) wenn dies aus unionsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs. 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder
- q) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

8. Rechtsnachfolge:

Überträgt der Förderungswerber den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er vertraglich sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Fördervertrages übernimmt und dies der Förderungsgeberin durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

9. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

10. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen und für eine Fehlbeurteilung der EG-rechtlichen Voraussetzungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

11. Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag und der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt.

13. Allgemeine Bestimmungen:

13.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

13.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

13.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 22: (Betrieb gewerblicher Art „Europaausstellung 2009“ – Wirtschaftsplan 2018)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Wirtschaftsplan 2018 für den „Betrieb gewerblicher Art – Europaausstellung 2009“ beschließen:

**„WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN 2018
für den „Betrieb gewerblicher Art – Europaausstellung 2009“**

a) WIRTSCHAFTSPLAN

Summe der Ausgaben	€	272.000,00
Summe der Einnahmen	€	<u>272.000,00</u>
Abgang	€	0,00

b) FINANZPLAN

Summe der Ausgaben	€	0,00
Summe der Einnahmen	€	<u>0,00</u>
Abgang	€	0,00

c) GESAMTGEBARUNG

Gesamtausgaben	€	272.000,00
Gesamteinnahmen	€	<u>272.000,00</u>
Abgang	€	0,00

Dieser Wirtschaftsplan tritt am in Kraft.
(Aufgliederung siehe Beilage 1 zu dieser Niederschrift)“

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 23: („Infrastrukturentwicklung Bleiburg KG“ – Wirtschaftsplan 2018)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Vinzenz Kušej das Wort und stellt dieser als Ersatz-Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Wirtschaftsplan 2018 für den Betrieb „Infrastrukturentwicklung Bleiburg KG“ beschließen:

WIRTSCHAFTSPLAN FÜR DEN BETRIEB "INFRASTRUKTURENTWICKLUNG BLEIBURG KG						
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2018						
A. WIRTSCHAFTSPLAN						
Summe der Ausgaben				€	2.500,00	
Summe der Einnahmen				€	830,00	
Abgang				€	1.670,00	
B. FINANZPLAN						
Summe der Ausgaben				€	13.600,00	
Summe der Einnahmen				€	13.600,00	
Abgang/Überschuss				€	-	
C. GESAMTGEBARUNG						
Summe der Ausgaben				€	16.100,00	
Summe der Einnahmen				€	14.430,00	
Abgang				€	1.670,00	

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 24: (Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

“VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom, Zahl: 902-0-Kc/2018, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 25/2017, festgestellt wird.

§ 1 Voranschlagsbeträge

a) Ordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	€	9.315.600,00
Summe der Einnahmen	€	9.315.600,00
Abgang	€	0,00

b) Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	€	1.848.000,00
--------------------	---	--------------

Summe der Einnahmen	€ 1.848.000,00
Abgang	€ 0,00

c) Gesamtgebarung

Gesamtausgaben	€ 11.163.600,00
Gesamteinnahmen	€ 11.163.600,00
Abgang/Überschuss	€ 0,00

§ 2 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015, wie folgt festgesetzt:

- (1) Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind Rücklagen zuzuführen.

§ 3 Verstärkung des Kassenbestandes

Zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben können gem. § 35 Abs. 2 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999 in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015 Kassenkredite bis zu einer Gesamthöhe von einem Sechstel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes aufgenommen werden.

§ 4 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am in Kraft.
(Voranschlagsentwurf siehe **Beilage 2** zu dieser Niederschrift)“

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Bgm. Visotschnig, StR. Trampusch, und GR Ing. Tomitz beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 25: (Mittelfristiger Investitionsplan für die Jahre 2018-2022)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Vinzenz Kušej das Wort und bringt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen

den Bericht über den mittelfristigen Investitionsplan für die Jahre 2018 – 2022 zur Kenntnis:

Mittelfristiger Investitionsplan				Stadtgemeinde Bleiburg	2018	2019	2020	2021	2022	
GR-Beschluß vom				jährlicher BZ-Rahmen (BZ i.R.)	345.000,00	345.000,00	345.000,00	345.000,00	345.000,00	
				Freier BZ-Rahmen	51.200,00	51.900,00	89.400,00	190.700,00	190.700,00	
BZ (innerhalb des BZ-Rahmens) im ORDENTLICHEN HAUSHALT										
Ansatz	Verwendungszweck				2018	2019	2020	2021	2022	
612000	Gemeindestraßen - Tilgung REGF-Darlehen Straßenbau nach Kanal (bis 2023)				34.000,00	34.000,00	34.000,00	34.000,00	34.000,00	
163000	Feuerwehrhaus Bleiburg - Zu- und Umbau Regionalfonds (bis 2026)					26.700,00	26.700,00	26.700,00	26.700,00	
163000	Feuerwehrhaus Bleiburg - Zu- und Umbau Inneres Darlehen Kanalhaushalt I (bis 2026)					63.300,00	63.300,00	63.300,00	63.300,00	
	Jubiläumsszahlungen				14.200,00	14.200,00	14.200,00	14.200,00	14.200,00	

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre
163400	FF-Replach - Ankauf Löschfahrzeug	Ausgaben	122.900,00	5.655,00	117.245,00					
Anmerkung		BZ I.R.	36.000,00		18.000,00	18.000,00				
		Kameradsch.	25.500,00		25.500,00					
		RL FF Replach	2.900,00		2.900,00					
		K-LFV	58.500,00		58.500,00					
			0,00							
			0,00							
		Einnahmen	122.900,00	0,00	104.900,00	18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	-5.655,00	-12.345,00	18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre
828000	Wiesenmarktgelände-Erweiterung Infrastruktur	Ausgaben	113.000,00	113.000,00						
Anmerkung		BZ I.R.	15.000,00		15.000,00					
		BZ a.R.	20.000,00	20.000,00						
		BZ a.R.	35.000,00	35.000,00						
		Zuf. Vom o.HH	33.000,00	33.000,00						
		Tourismus Sub.	10.000,00	10.000,00						
			0,00							
		Einnahmen	113.000,00	98.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	-15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre
850501	Wasserversorgung (Erneuerung) im Zuge des Kanalbaues - BA 307	Ausgaben	225.600,00	225.600,00						
Anmerkung		BZ I.R.	0,00							
		Zuf. Gebührenh.	225.600,00	195.100,00	30.500,00					
			0,00							
			0,00							
			0,00							
		Einnahmen	225.600,00	195.100,00	30.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	-30.500,00	30.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre
10000	Barrierefreie Nutzbarkeit des Stadtgemeindeamtes	Ausgaben	95.000,00	95.000,00						
Anmerkung		BZ I.R.	0,00							
		RL-Entnahme	52.300,00	52.300,00						
		Post Bet.	3.000,00	3.000,00						
		BZ a.R. KBO	39.700,00	20.000,00	19.700,00					
			0,00							
		Einnahmen	95.000,00	75.300,00	19.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	-19.700,00	19.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre
828001	Wiesenmarktgelände - Erneuerung Wiesenmarktbrücke	Ausgaben	133.000,00	133.000,00						
Anmerkung	Ausfinanzierung noch offen, da KIG abgelehnt und BZ a.R. keine schriftliche Zusage erhalten.	BZ I.R.	25.000,00		25.000,00					
		RL-Entnahme	15.500,00	15.500,00						
		BZ a.R.	25.000,00	25.000,00						
		Bankgar. Zuf.	34.300,00	34.300,00						
		KIG	0,00							
		BZ a.R.	0,00							
		Einnahmen	99.800,00	74.800,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			-33.200,00	-58.200,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre
489010	Baulandmodell Ebersdorf - Infrastrukturmaßnahmen	Ausgaben	1.450.000,00	1.071.400,00	378.600,00					
Anmerkung		BZ I.R.	0,00			0,00				
		Erlöse Verkauf	1.038.700,00	910.500,00	58.200,00	30.000,00	40.000,00			
		Komm. Infrastr.	70.100,00	70.100,00						
		Regionalfonds	340.000,00	340.000,00						
		Sonst. Einn.	1.200,00	1.200,00						
			0,00							
		Einnahmen	1.450.000,00	1.321.800,00	58.200,00	30.000,00	40.000,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	250.400,00	-320.400,00	30.000,00	40.000,00	0,00	0,00	0,00
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre
163120	FF-Bleiburg - Ankauf Tanklöschfahrzeug	Ausgaben	42.000,00	42.000,00						
Anmerkung		BZ I.R.	0,00							
		RL-Entn. FF	5.000,00	5.000,00						
		Erlös Verk. VS	37.000,00	37.000,00						
			0,00							
			0,00							
		Einnahmen	42.000,00	42.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre
163501	FF-Rinkenberg - Tanklöschfahrzeug	Ausgaben	380.000,00	112.400,00	267.600,00					
Anmerkung		BZ I.R.	168.500,00		56.200,00	56.200,00	56.100,00			
		Kameradschaft	30.000,00		30.000,00					
		KLFFV Förderung	181.500,00			181.500,00				
			0,00							
			0,00							
		Einnahmen	380.000,00	0,00	86.200,00	237.700,00	56.100,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	-28.200,00	-29.900,00	56.100,00	0,00	0,00	0,00

[illegible]

Nach erfolgter Diskussion wird der Bericht des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 26: (Katrin und Daniel Dietrichstein, wh. in 9150 Bleiburg, Ebersdorf 148, Marina und Grozdan Ristic, wh. in 9150 Bleiburg, Heimstraße 19/3 und Stadtgemeinde Bleiburg; Kaufvertrag Grundstück 128/25, KG Unterloibach, Bereich „Baulandmodell Ebersdorf II“)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Kaufvertrag beschließen:

Kaufvertrag

Abgeschlossen zwischen

1. **Herrn Daniel Dietrichstein, geb. am 07.10.1982**, Ebersdorf 148, 9150 Bleiburg, und dessen Ehegattin
2. **Frau Katrin Dietrichstein, geb. am 20.08.1988**, ebendort,
1. und 2. als gemeinsame Verkäufer, einerseits, sowie

3. **Herrn Grozdan Ristic, geb. am 01.10.1974**, Heimstraße 19, 9150 Bleiburg, und dessen Ehegattin
 4. **Frau Marina Ristic**, geb. am 20.10.1983, ebendort,
 3. und 4. als gemeinsame Käufer andererseits, sowie
 5. **der STADTGEMEINDE BLEIBURG**, 10.-Oktober-Platz 1, 9150 Bleiburg, als hinsichtlich des unten näher beschriebenen Wiederkaufsrechtes diesem Vertrag Beitretende,
- wie folgt:

1.

Vertragsgegenstand

- 1.1. Herr Daniel Dietrichstein und Frau Katrin Dietrichstein (im Grundbuch eingetragen mit „Matitz“) sind auf Grund des Kaufvertrages vom 29.12.2015 je zur ideellen Hälfte grundbücherliche Miteigentümer der Liegenschaft **EZ 438 KG 76021 Unterloibach**, bestehend aus dem in dieser KG gelegenen Grundstück 128/25 Gärten (10) im Katasterausmaß von 856 m².
- 1.2. Diese Liegenschaft ist grundbücherlich zu C-INr. 1a mit dem Wiederkaufsrecht gem. Punkt 10. des Kaufvertrages vom 29.12.2015 zu Gunsten der Stadtgemeinde Bleiburg belastet.

2.

Kaufvereinbarung

- 2.1. Herr Daniel Dietrichstein und Frau Katrin Dietrichstein verkaufen und übergeben ihre ideellen Hälfteanteile an der im Vertragspunkt 1. näher bezeichneten Liegenschaft EZ 438 KG 76021 Unterloibach je zur Hälfte in das Eigentum des Herrn Grozdan Ristic und der Frau Marina Ristic und diese kaufen und übernehmen die Hälfteanteile der Verkäufer an dieser Liegenschaft je zur Hälfte in ihr Eigentum, somit jeder der Käufer von jedem der Verkäufer einen 1/4-tel Anteil in Ansehung der ganzen Liegenschaft, wodurch Herr Grozdan Ristic und Frau Marina Ristic jeweils Hälfteigentümer der Liegenschaft EZ 438 KG 76021 Unterloibach werden.
- 2.2. Die Übertragung des Kaufobjektes erfolgt mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie den gleichen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäufer diese Liegenschaft bisher besaßen und benützten oder doch hiezu berechtigt gewesen wären.

3.

Kaufpreis

- 3.1. Der Kaufpreis wird einvernehmlich mit € 27,38/m² vereinbart, somit insgesamt mit dem Betrag von € 23.437,28

(dreiundzwanzigtausendvierhundertsevenunddreißig Euro und achtundzwanzig Cent), sodass jedem der Verkäufer ein Betrag von € 11.718,64 zusteht.

- 3.2. Die Käufer verpflichten sich zur ungeteilten Hand, diesen Kaufpreis binnen 10 (zehn) Tagen nach allseitiger Vertragsunterfertigung zahlungshalber beim Vertragsverfasser Mag. Bernhard Wenger, öffentlichem Notar in 9150 Bleiburg, Schloßgasse 3, zu treuen Händen zu erlegen. Im Falle des Zahlungsverzuges sind vom Fälligkeits- bis zum Leistungstag 8 % (acht Prozent) Verzugszinsen per anno zu entrichten.
- 3.3. Die Vertragsteile weisen den Vertragsverfasser einseitig unwiderruflich an, den Teilkaufpreis von EUR 22.812,40 an die Verkäufer sowie den Restkaufpreis in Höhe von EUR 624,88 auf Grund erteilter Anweisung der Verkäufer an die Stadtgemeinde Bleiburg, mit Vorliegen nachstehender Voraussetzungen zur Auszahlung zu bringen:
 - a) grundbücherliche Anmerkung der Rangordnung der Veräußerung des Kaufobjektes und Zustellung des Ranganmerknungsbeschlusses an den Vertragsverfasser bei unverändertem Grundbuchstand,
 - b) rechtskräftige Genehmigung des Eigentumserwerbes nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz bzw. Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde, dass der Eigentumserwerb keiner Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz bedarf.

Die Vertragsparteien erteilen ihr Einverständnis, dass die Treuhandabwicklung im Treuhandregister des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird. Für die Treuhandschaft gelten die Bestimmungen der gleichzeitig mit diesem Kaufvertrag unterfertigten Treuhandvereinbarung.

4. Übergabe und Übernahme

- 4.1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den Besitz der Käufer gilt, - vorbehaltlich der allenfalls noch erforderlichen behördlichen Genehmigung, mit Erlag des gesamten Kaufpreises beim Vertragsverfasser Mag. Bernhard Wenger, öffentlichem Notar in 9150 Bleiburg, Schloßgasse 3, als vollzogen.
- 4.2. Mit Ablauf dieses Tages gehen Nutzung, Vorteil, Last, Zufall und Gefahr auf die Käufer über. Als Verrechnungstichtag für die Realabgaben wird der darauffolgende Monatsletzte vereinbart.

5. Gewährleistung

- 5.1. Den Käufern ist das Kaufobjekt aus eigener Wahrnehmung genau bekannt.
- 5.2. Die Verkäufer leisten dafür Gewähr, dass das Kaufobjekt mit Ausnahme des in diesem Vertrag vereinbarten Wiederkaufsrechtes zu Gunsten der Stadtgemeinde Bleiburg -
 - a) frei von bürgerlichen oder außerbürgerlichen Lasten, Bestandrechten oder sonstigen Besitzrechten Dritter in das Eigentum der Käufer übergeht,
 - b) frei von Rückständen an Realabgaben einschließlich vorgeschriebenen und fälligen Aufschöpfungsbeiträgen in das Eigentum der Käufer übergeht und
 - c) nicht mit Schadstoffen kontaminiert ist, die eine behördliche Entsorgungsverpflichtung zur Folge haben.
- 5.3. Jede weitere Gewährleistung oder Haftung, nach welcher Richtung auch immer, wird einvernehmlich ausgeschlossen.

6. Behördengenehmigung

- 6.1. Der Kaufvertrag unterliegt den Bestimmungen des Kärntner Grundverkehrsgesetzes.
- 6.2. Infolge der Baulandwidmung des Kaufobjektes bedarf der Eigentumserwerb diesbezüglich keiner Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz.
- 6.3. Zum 3. Abschnitt des Kärntner Grundverkehrsgesetzes erklärt Herr Grozdan Ristic an Eides Statt, slowenischer Staatsbürger – somit EU-Bürger - zu sein.
Zum 3. Abschnitt des Kärntner Grundverkehrsgesetzes erklärt Frau Marina Ristic an Eides Statt, bosnische Staatsbürgerin und Deviseninländerin zu sein. Hiezu wird von den Ehegatten Ristic weiters an Eides Statt erklärt, dass das Kaufobjekt ihnen und ihrer Familie als ordentlicher Wohnsitz, insbesondere zur Familiengründung, dienen soll und erklärt Frau Marina Ristic, dass sie selbst oder ihre Kinder an keinem anderen Grundstück in Kärnten Rechte erworben hat.

7. Ranganmerkung

- 7.1. Die Verkäufer unterfertigen gleichzeitig mit diesem Kaufvertrag einen Antrag an das Grundbuchsgericht um Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung des Kaufobjektes.
- 7.2. Die Vertragsteile weisen den Vertragsverfasser einseitig unwiderruflich an, den Ranganmerkbungsbeschluss zur Sicherung dieses Kaufvertrages zu verwenden

und jede dieser Sicherung widersprechende Verwendung von der Zustimmung aller Vertragsteile abhängig zu machen.

8. Kosten und Abgaben

- 8.1. Die Kosten und Steuern -mit Ausnahme der ImmoESt- sowie die Gebühren für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages tragen die Käufer, welche den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt haben.
- 8.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie unbeschadet dieser Vereinbarungen im Außenverhältnis zur ungeteilten Hand für die Kosten und Abgaben haften.
- 8.3. Die Käufer verpflichten sich, die zur Entrichtung der 3,5 %-igen Grunderwerbssteuer und der 1,1 %-igen Eintragungsgebühr in das Grundbuch erforderlichen Beträge von insgesamt € 1.078,30 binnen 14 Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung auf das Treuhandkonto IBAN: AT59 3150 0002 0800 2404, BIC: NTBAATWW des Vertragsverfassers bei der Notartreuhandbank AG, mit dem Auftrag zu erlegen, die Selbstberechnung zu veranlassen und die erlegten Beträge an das Finanzamt abzuführen.

9. Anfechtungsverzicht

- 9.1. Entgeltliche Verträge unterliegen gemäß § 934 ABGB der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- 9.2. Die Vertragsteile erklären, dass nach ihren Vorstellungen Leistung und Gegenleistung dem gemeinen Wert entsprechen und daher der gegenständliche Vertrag von keinem Vertragsteil aus der vorangeführten Gesetzesbestimmung angefochten werden kann.

10. Vertragsausfertigung

- 10.1. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche den Käufern zu Händen eines von ihnen verbleibt.
- 10.2. Die Verkäufer erhalten über Wunsch einfache oder beglaubigte Vertragskopien.

11. Löschungsbewilligung

- 11.1. Die Stadtgemeinde Bleiburg erklärt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten bei der Liegenschaft EZ 438 KG 76021 Unterloibach zu TZ 45/2016 eingetragenen Wiederkaufsrechtes, C-1Nr. 1 a.

12. Zweckwidmung/Wiederkaufsrecht

- 12.1. ***Die Stadtgemeinde Bleiburg stimmt diesem Rechtsgeschäft zu und erklären alle Vertragsparteien, dass der Abschluss dieses Kaufvertrages im Sinne des Tagesordnungspunktes 8. der Gemeinderatssitzung vom 10.2.2014 der Stadtgemeinde Bleiburg ausschließlich zum Zwecke der Ermöglichung der widmungsgemäßen Bebauung des Kaufobjektes durch die Käufer, also der Errichtung eines Eigenheimes (Wohnhauses) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften sowie Auflagen erfolgt; die Käufer erklären hiez zu ausdrücklich, insbesondere auch den Teilbebauungsplan der Stadtgemeinde Bleiburg „Baulandmodell Ebersdorf II“ vom 19.12.2013, Zahl: 031-3C-1/2013 (vom Land Kärnten mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 29.4.2014, Zahl: 3.RO-11-1/7-2014, genehmigt), vollinhaltlich zu kennen und sich zur Einhaltung des darin Vorgegebenen (z.B.: Baulinie, Dachformen und Dachneigung, bauliche Ausnutzung, Bauungsweise, Geschossanzahl, Einfriedungen und Einfahrtstore, Höhe der fertigen Erdgeschoßfußbodenoberkante, Art der Nutzung etc.) hiermit zu verpflichten.***
- 12.2. Die Stadtgemeinde Bleiburg und die Käufer vereinbaren hiermit zur Sicherung dieses Übereignungszweckes zugunsten der Stadtgemeinde Bleiburg das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB. Die Stadtgemeinde Bleiburg kann dieses Recht jedoch nur geltend machen, wenn die Käufer nicht innerhalb von 3 (drei) Jahren ab allseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages mit der widmungsgemäßen Bebauung des Kaufobjektes begonnen haben sollte; mit Beginn dieser Bebauung erlischt dieses Wiederkaufsrecht, so dass auf Kosten und über Antrag der Käufer auch die Einwilligung in die Löschung durch die Stadtgemeinde Bleiburg und die Einverleibung der Löschung der diesbezüglichen Grundbuchseintragung bewirkt werden kann.

Für die beiderseitige Ausübung der Rechte und Pflichten aus dieser Wiederkaufsrechtsvereinbarung, welche Grundbuchseintragung zugleich mit vertragsgemäßer Eigentumsrechtseinverleibung zu erfolgen hat, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die jeweils dazu dann bestehende Rechtsprechung als vereinbart.

13. Grundbuchsdurchführung

- 13.1. Auf Grund dieses Vertrages bewilligen die Vertragsteile die Vornahme der nachstehende Grundbuchshandlungen bei der Liegenschaft EZ 438 KG 76021 Unterloibach
- a) die Stadtgemeinde Bleiburg bewilligt die Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten zu TZ 45/2016 eingetragenen Wiederkaufsrechtes, C-INr. 1 a,
 - b) die Verkäufer bewilligen bei ihren jeweiligen Hälfteanteilen die Einverleibung des Eigentumsrechtes je zur Hälfte, sohin in Ansehung der gesamten Liegenschaft zu je 1/4-tel, für **Herrn Grozdan Ristic, geboren am 01.10.1974, und Frau Marina Ristic, geboren am 20.10.1983**, sodass die Käufer durch Zusammenziehung dieser Anteile je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 438 KG 76021 Unterloibach werden,
 - c) die Käufer bewilligen die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt 12. im Sinne der §§ 1068 ff ABGB zu Gunsten der Stadtgemeinde Bleiburg.
- 13.2. Die grundbücherliche Durchführung kann über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile erfolgen.

14. Sonstiges

- 14.1. Diesem Vertrag liegt der nachstehend angeführte Gemeinderatsbeschluss zugrunde; demgemäß bestätigen die unterfertigten Gemeindevertreter gemäß Paragraph 71 K-AGO, dass dieser Vertrag in der Gemeinderatssitzung vom

beschlossen wurde.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 27: (Jurač Kaja, wh. 9111 Haimburg 82 und Jamnik Rok, wh. in 2380 Slovenj Gradec, Stari trg 274A, Stadtgemeinde Bleiburg; Kaufvertrag Grundstück Parz. Nr. 128/27, KG Unterloibach, Bereich „Baulandmodell Ebersdorf II“)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Kaufvertrag beschließen:

K A U F V E R T R A G

Abgeschlossen zwischen:

- 1.) der **Stadtgemeinde Bleiburg**, 10.- Oktober-Platz 1, 9150 Bleiburg, als Verkäuferin einerseits, folgend Verkäuferin genannt und
- 2.) Frau **Jurač Kaja**, geb. 20.05.1989, SV-Nr.: 5658200589, 9111 Haimburg 82 sowie Herrn **Jamnik Rok**, geb. 18.08.1986, Stari trg 274A, 2380 Slovenj Gradec, Slowenien folgend Käufer genannt, unter nachstehenden

B e d i n g u n g e n :

I.

V E R T R A G S G E G E N S T A N D , **R E C H T S V E R H Ä L T N I S S E**

Die Verkäuferin ist aufgrund des Kaufvertrages vom 20.07.2012 grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 426 KG 76021 Unterloibach, BG Bleiburg, zu deren Gutsbestand u.a. das Grundstück 128/27 im Ausmaß von 854 m2 gehört.

Die Liegenschaft ist grundbücherlich nicht belastet.

Gegenstand des Vertrages ist der käufliche Erwerb des Gst. 128/27 der Liegenschaft EZ 426 KG 76021 Unterloibach durch die Käufer je zur Hälfte.

II.

K A U F V E R E I N B A R U N G

Die Verkäuferin verkauft und übergibt und die Käufer kaufen und übernehmen das unter I. dieses Vertrages näher bezeichnete Grundstück 128/27 der EZ 426 KG 76021 Unterloibach, BG Bleiburg, in ihr freies, uneingeschränktes und unwiderrufliches Hälfteeigentum.

Der Vertragsgegenstand wird so wie er liegt und steht, mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher benützt und besessen hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, verkauft und von den Käufern übernommen.

III.

K A U F P R E I S U N D

KAUFPREISENTRICHTUNG

Als Kaufpreis wird einvernehmlich der Betrag von **EUR 27,27/m²** vereinbart, dies im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses zu Punkt 8. der Tagesordnung vom 10.02.2014 der Stadtgemeinde Bleiburg. Für insgesamt 854 m² errechnet sich sohin ein vereinbarter Kaufpreis von **EUR 23.288,58** (Euro dreiundzwanzigtausendzweihundertachtundachtzig/58).

Von den Vertragsparteien festgehalten wird, dass der Kaufgegenstand von der Verkäuferin mit keiner Gewinnabsicht verkauft wird und der Verkauf im Zuge des „Baulandmodelles Ebersdorf“, welches im öffentlichen Interesse und unter dem Bestreben der Kostendeckung liegt, erfolgt.

Der gesamte Kaufpreis ist von den Käufern binnen 14 (vierzehn) Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung an die Verkäuferin, auf das Konto IBAN:AT47 3927 2000 0000 0513, BIC:RZKTAT2K272, zu überweisen.

IV. **ÜBERGANG DES BESITZES,** **DER NUTZUNGEN,** **LASTEN UND GEFAHREN**

Als Stichtag für den Übergang von Besitz, Gefahr, Schaden und Zufall, Last und Vorteil, wird der Tag der Unterzeichnung des Vertrages vereinbart.

Ab dem genannten Stichtag stehen den Käufern auch alle Besitzvorteile zu.

V. **GEWÄHRLEISTUNG,** **HAFTUNG**

Die Käufer erklären, den Kaufgegenstand vor Unterfertigung des Vertrages eingehend besichtigt zu haben und aus persönlicher Wahrnehmung zu kennen.

Die Verkäuferin haftet, soweit Belastungen nicht ausdrücklich erwähnt sind und von den Käufern mitübernommen werden, sowie mit Ausnahme des in diesem Vertrag vereinbarten Wiederkaufsrechtes, für die vollkommene Lastenfreiheit des Kaufobjektes und verpflichtet sich, diesbezüglich die Käufer völlig klag- und schadlos zu halten.

Die Verkäuferin leistet darüber hinaus jedoch keine Gewähr für eine bestimmte Eignung, bestimmtes Ausmaß oder Lage des Vertragsobjektes.

VI. **WERTFESTSETZUNG,** **ANFECHTUNGSVERZICHT**

Die Vertragsteile stellen einvernehmlich fest, dass der Kaufpreis dem gemeinen Wert des Kaufgegenstandes entspricht und dass sie sich selbst für den Fall eines

Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zu diesem Rechtsgeschäft im Sinne des § 935 ABGB verstanden haben, sodass eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes gem. § 934 ABGB ausgeschlossen ist.

VII. ERKLÄRUNG

Die Käufer erklären an Eides statt, slowenische Staatsbürger zu sein.

VIII. VERTRAGSÄNDERUNGEN, ZUSÄTZE

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind nur in schriftlicher Form und nach Unterfertigung durch sämtliche Vertragsteile rechtsgültig.

IX. RECHTSWIRKSAMKEIT, GENEHMIGUNG

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002.

X. KOSTEN, STEUERN, GEBÜHREN

Die Kosten der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages sowie sämtliche Steuern und Gebühren, die aus Anlass dieses Rechtsgeschäftes zu entrichten sind, tragen die Käufer.

Die Kosten für die Berechnung einer allenfalls anfallenden ImmoEST sowie die ImmoEST selber trägt die Verkäuferin, welche sich verpflichtet, den vom Vertragsverfasser vorgeschriebenen Betrag an ImmoEST auf dessen Konto, dies zur Weiterleitung an das zuständige Finanzamt, zu überweisen.

XI. ZWECKWIDMUNG, WIEDERKAUFSRECHT

Die Käufer erklären ausdrücklich und unwiderruflich, dass sie den Teilbebauungsplan der Stadtgemeinde Bleiburg „Baulandmodell Ebersdorf II“ vom 19.12.2013, Zahl:031-3C-1/2013, welcher mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 29.04.2014, Zahl: 3.Ro-11-1/7-2014, genehmigt wurde, kennen und verpflichten sich hiermit, die darin vorgegebenen Richtlinien, z.B.: Baulinien, Dachformen und Dachneigung, bauliche Ausnutzung, Bebauungsweise, Geschoßanzahl, Einfriedungen und Einfahrtstore, Höhe der fertigen Erdgeschoßfußbodenoberkante, Art der Nutzung, usw., einzuhalten.

Zur Sicherung des Übereignungszweckes vereinbaren die Vertragsteile im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB das Wiederkaufsrecht zugunsten der Verkäuferin.

Die Verkäuferin ist nur dann zur Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes berechtigt, wenn die Käufer nicht innerhalb von 3 (drei) Jahren, gerechnet ab Unterfertigung des Kaufvertrages durch sämtliche Vertragsteile, mit der widmungsgemäßen Bebauung des Kaufobjektes begonnen haben sollten. Mit Beginn der widmungsgemäßen Bebauung des Kaufgrundstückes erlischt das vereinbarte Wiederkaufsrecht und ist die Verkäuferin verpflichtet, an die Käufer eine grundbuchsfähige Löschungserklärung zur Einverleibung der Löschung der Grundbucheintragung betreffend das Wiederkaufsrecht zu übergeben. Die Kosten hierfür sowie die im Zusammenhang mit einer allfälligen Ausübung des Wiederkaufsrechtes anfallenden Kosten tragen die Käufer.

Die Vertragsteile erklären wechselseitig die Vertragsannahme.

Das Wiederkaufsrecht ist grundbücherlich einzuverleiben.

XII. BEVOLLMÄCHTIGUNG

Mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung, zur Verfassung aller erforderlichen Ansuchen und Genehmigungen des Rechtsgeschäftes sowie Abgabe aller Erklärungen, insbesondere der Abgabenerklärung in Form der Selbstberechnung und zur Verfassung und Unterzeichnung allfällig notwendiger Änderungen und Zusätze zu diesem Verträge, auch in grundbuchsfähiger Form, beauftragen und bevollmächtigen die Vertragsparteien Herrn Dr. Branko Perč, Rechtsanwalt, 10.- Oktober-Platz 13, 9150 Bleiburg.

XIII. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Sämtliche Vertragsteile erteilen hiermit ausdrücklich die Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, auch über einseitiges Ansuchen eines der Vertragsparteien, in der KG 76021 Unterloibach, BG Bleiburg, nachstehende Eintragungen bewilligt und vollzogen werden:

**In EZ 426 KG 76021 Unterloibach, BG Bleiburg, Eigentümer:
Stadtgemeinde Bleiburg:**

- 1) Die lastenfreie Abschreibung des Gst. 128/27 und Eröffnung einer neuen Einlagezahl hierfür;

Ob der für das Gst. 128/27 neu eröffneten Einlage, EZ.....:

- 1) Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für **Jurač Kaja, geb. 20.05.1989**, sowie **Jamnik Rok, geb. 18.08.1986**, je zur ideellen Hälfte;

2) Die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gem. Punkt XI. des Vertrages zugunsten der **Stadtgemeinde Bleiburg.**

Gemäß den Bestimmungen der K-AGO wird von den unterfertigten Gemeindevertretern beurkundet, dass dieser Vertrag in der Gemeinderatssitzung vom beschlossen wurde.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 28: (Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2018)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2018 beschlossen wird.

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 30/2015, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
Beschäftigungsausmaß in %	Saison	VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	Stellenwert
100	-	B	VII	F-ID4	60
100	-	C	V	KU-KB3	36
100	befristet	D	III	AK-BK3	24
75	-	P5	III	TH-RP3B	21
	Saison	D	III	KU-RKB3	24
	Saison	D	III	KU-RKB3	24

	Saison	D	III	KU-RKB2A	21
70	-	B	VI	AK-FB1A	45
100	-	C	IV	AK-SSB3	39
100	-	D	IV	AK-RSB3	30
100	-	C	V	KU-KBER3	45
100	-	C	IV	KU-KBER1	39
100	-	C	V	TH-FT1	42
56,25	-	C	V	AK-SSB3	39
100	-	D	IV	KU-KB2B	33
90,62	-	K		EP-PL2	45
87,5	-	K		EP-PFK2	39
68,75	-	K		EP-PFK2	39
68,75	-	K		EP-PFK2	39
62,5	befristet	K		EP-PFK2	39
50	-	P3	III	EP-PK2	27
62,5	-	P3	III	EP-PK2	27
62,5	-	P3	III	EP-PK3	30
62,5	-	P3	III	EP-PK3	30
62,5	-	P5	III	TH-RP3B	21
50	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	P3	III	TH-HW1	24
75	-	P5	III	TH-RP2	18
50	-	P5	III	TH-RP2	18
50	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	P1	IV	TH-HFK4	36
100	-	P3	IV	TH-HFK3	33
100	-	P3	III	TH-HFK2	30
100	-	P3	III	TH-HFK3	33
100	Saison	P3	III	TH-HK3	24

100	Saison	P3	III	TH-HK3	24
100	Saison	P5	III	TH-HK3	24
	-			BS-BS2	30
	-			BS-BS2	30
	-			BS-BS2	30
	-			BS-BS2	30
	-			BS-BS2	30
	-			BS-BS2	30
	-			BS-BS2	30

§ 2

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2016, Zahl: 011-0/Pg/2016, außer Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Bemerkung: Herr Stadtrat Markus Trampusch erklärt sich bei Tagesordnungspunkt 29 für befangen und zieht sich vom Beratungstisch zurück.

Zu Punkt 29: (Verordnung betr. öffentliches Gut Stadtgemeinde Bleiburg – Auflassung TrStk. 4 aus Grdstk. 645/1, KG Bleiburg)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom, Zahl: 600-1/2017, mit welcher Teilflächen gemäß Vermessungsurkunden der Angst Geo Vermessung ZT GmbH., 9100 Völkermarkt, Mettingerstraße 21, vom 28.08.2017, GZ: 171061-G-V1-U, in das öffentliche Gut der KG 76001 Aich übernommen bzw. öffentliches Gut der KG 76001 Aich aufgelassen werden.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet

§ 1

Das Trennstücke 4 lt. Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH., 9100 Völkermarkt, Mettingerstraße 21, vom 28.08.2017, GZ: 171061-G-V1-U welches vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Bleiburg (EZ 77) abgeschrieben wird, wird als öffentliche Wege gemäß Kärntner Straßengesetz 1991 aufgelassen.

§ 2

Alle Trennstücke lt. Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH., 9100 Völkermarkt, Mettingerstraße 21, vom 28.08.2017, GZ: 171061-G-V1-U, welche dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Bleiburg (KG Aich EZ 77) zugeschrieben werden, werden in das öffentliche Gut übernommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Stadtgemeinde Bleiburg in Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 22 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Bemerkung: Herr Stadtrat Markus Trampusch nimmt nach Erledigung des Tagesordnungspunktes 29 den Platz am Beratungstisch wieder ein.

Zu Punkt 30: (Genehmigung der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH., 9100 Völkermarkt, vom 28.07.2017, Zahl: 171079-G-V1-U und anschließendem Verkauf des Trennstückes 1 an Herrn Harald Waitschacher, 9150 Bleiburg, Gutensteiner Straße 9)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

A) Genehmigung der Vermessungsurkunde:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg genehmigt die Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, vom 28.07.2017, Zahl: 171079-G-V1-U mit dem darin enthaltenen Teilungsausweis im Zusammenhang mit der Teilung der Grundstücke Parz.Nr. 590 und 581, KG 76003 Bleiburg (Bereich Kaserne). Das darin angeführten Trennstücke 1 reduziert um die Teilfläche 2 wird an Herrn Harald Waitschacher, 9150 Bleiburg, Gutensteiner Straße 9 zu einem m²-Preis von € 2,50 (450 m² - 46 m² = 404 m² x € 2,50 = € 1.010,00) verkauft.

Ein Kaufvertrag ist nicht notwendig, da es sich in diesem Fall um eine Abschreibung geringwertiger Trennstücke lt. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz handelt.

Nach Einzahlung des oa. Betrages durch den Käufer und Erlassung des Teilungsbescheides ist beim Vermessungsamt Völkermarkt der hierzu erforderliche Antrag zu stellen..

B) Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom, Zahl: 600-1/2017, mit der eine Teilfläche des Grundstückes Parz.Nr. 590, KG 76003 Bleiburg und eine Teilfläche des Grundstückes Parz.Nr. 581, KG 76003 Bleiburg als Weg öffentlich erklärt werden.

Gemäß § 19 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2012, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

§ 1

Die im Vermessungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 28.07.2017, GZ: 171079-G-V1-U für die EZ 615 KG 76003 Bleiburg in der Spalte „Zuwachs“ angeführten Trennstücke im Gesamtausmaß von 227 m² werden in das öffentliche Gut übernommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Stadtgemeinde Bleiburg in Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 31: A) (Agrargemeinschaft Ortschaft Schilterndorf, 9150 Schilterndorf 15, Siegfried Enzi, 9150 Schilterndorf 29, Ing. Hubert Feunik, 9150 Schilterndorf 11, Josef Riedl, 9150 Einersdorf 5, Marko Michael Sadjak, 9150 Einersdorf 7, Anna Müller, 9150 Schilterndorf 25, Martina und Albin Matschek, 5091 Unken, Niederland 280, sowie unter Beitritt von Claudia und Hermann Johann Melchior, 9150 Schilterndorf 29, sowie unter Beitritt von Helena Koletnik, 9150 Schilterndorf 39 und Stadtgemeinde Bleiburg, 9150 10. Oktober Platz 1; Kauf- und Abtretungsvertrag EZ 63, KG Aich, EZ 77, KG Aich, EZ 184, KG Aich, EZ 76, KG Aich, EZ 118, KG Aich, EZ 46, KG Aich, EZ 33, KG Aich und EZ 222, KG Aich)

B) (Verordnung betreffend die Auflassung der Trennstücke 10 im Ausmaß von 81 m² und 9 im Ausmaß von 115 m² (Bereich Anwesen Enzi Siegfried) lt. Teilungsurkunde sowie Übernahme von Trennstücken in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Bleiburg)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Kauf- und Abtretungsvertrag sowie folgende Verordnung beschließen:

A)

Kauf- und Abtretungsvertrag

Abgeschlossen zwischen

- 1.) der **Agrargemeinschaft Ortschaft Schilterndorf**, Schilterndorf 15, 9150 Bleiburg,
 - 2.) der **Stadtgemeinde Bleiburg** – Öffentliches Gut (Straßen und Wege), 10.- Oktober-Platz 1, 9150 Bleiburg,
 - 3.) Herrn **Siegfried ENZI**, geb. am **24.6.1972**, Schilterndorf 29, 9150 Bleiburg,
 - 4.) Herrn **Ing. Hubert FEUNIK**, geb. am **3.10.1971**, Schilterndorf 11, 9150 Bleiburg,
 - 5.) Herrn **Josef RIEDL**, geb. am **17.2.1956**, Einersdorf 5, 9150 Bleiburg,
 - 6.) Herrn **Marko Michael SADJAK**, geb. am **31.7.1973**, Einersdorf 7, 9150 Bleiburg,
 - 7.) Frau **Anna MÜLLER**, geb. am **11.11.1956**, Schilterndorf 25, 9150 Bleiburg,
 - 8.) Herrn **Albin MATSCHEK**, geb. am **28.2.1962**, Niederland 280, 5091 Unken, und dessen Ehegattin,
 - 9.) Frau **Martina MATSCHEK**, geb. am **4.2.1965**, ebendort, sowie unter Betritt von
 - 10.) Frau **Claudia MELCHIOR**, geb. am 18.07.1971, Schilterndorf 29, 9150 Bleiburg, im eigenen Namen und als Bevollmächtigte ihres Ehegatten Herrn **Hermann Johann MELCHIOR**, geb. am 29.06.1970, wohnhaft ebendort, zufolge Vollmacht vom 31.01.2017 (Beilage ./A), und unter Beitritt von
 - 11.) Frau **Helena KOLETNIK**, geb. am 01.04.1936, Schilterndorf 39, 9150 Bleiburg,
- wie folgt:

P R Ä A M B E L

In der Ortschaft Schilterndorf werden zur besseren Erschließung die nachgenannten Grundflächen verkauft bzw. abgetreten. Zur Durchführung der Flächenänderungen zum Zweck der wegmäßigen Erschließung bzw. Bereinigung der Grundstücksgrenzen werden nachstehende Grundflächen, welche aus der Vermessungsurkunde vom 19.09.2016 der „Launoy –Santer Ziviltechniker - GmbH für Vermessungswesen“, GZ G0088B1/14, ersichtlich sind - wie folgt - ins Eigentum übertragen.

1.

Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Agrargemeinschaft Ortschaft Schilterndorf ist auf Grund der Urkunde vom 1.12.1977 grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft **EZ 63 KG 76001 Aich**, zu deren Gutsbestand unter anderem das in dieser KG gelegene Grundstück 1562/1 Gärten(10)/Sonst(10) mit 415 m² gehört.
- 1.2. Die Stadtgemeinde Bleiburg – Öffentliches Gut (Straßen und Wege) ist auf Grund des Bescheides vom 24.11.1998 grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft **EZ 77 KG 76001 Aich**, zu deren Gutsbestand unter anderem die

in dieser KG gelegenen Grundstücke 1658 Sonst(10) mit 5931 m² und 1660/5 Sonst(10) mit 522 m² gehören.

- 1.3. Herr Siegfried Enzi ist auf Grund des Einantwortungsbeschlusses vom 26.1.2010 grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft **EZ 184 KG 76001 Aich**, welche aus den beiden in dieser KG gelegenen Grundstücken 1548/2 Baufl.(10)/Gärten(10) mit 555 m² und 1549/2 Gärten(10) mit 302 m² besteht.
- 1.4. Herr Ing. Hubert Feunik ist auf Grund des Einantwortungsbeschlusses vom 7.5.2010 grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft **EZ 76 KG 76001 Aich**, zu deren Gutsbestand unter anderem das in dieser KG gelegene Grundstück 1555/1 Wald(10) mit 29714 m² gehört.
- 1.5. Herr Josef Riedl ist auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 25.11.1998 grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft **EZ 118 KG 76001 Aich**, zu deren Gutsbestand unter anderem das in dieser KG gelegene Grundstück 1560/1 Wald(10) mit 27289 m² gehört.
- 1.6. Herr Marko Michael Sadjak ist auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 19.12.2003 grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft **EZ 46 KG 76001 Aich**, zu deren Gutsbestand unter anderem die in dieser KG gelegenen Grundstücke 1548/1 Baufl.(10)/Gärten(10) mit 151 m², 1549/1 Wald(10) mit 142 m², 1550 Wald(10) mit 3125 m² und das in der KG 76010 Moos gelegene Grundstück 1438/1 Landw(10) mit 10720 m² gehört.
- 1.7. Frau Anna Müller ist auf Grund des Übergabsvertrages vom 13.12.1995 grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft **EZ 33 KG 76001 Aich**, zu deren Gutsbestand unter anderen das in dieser KG gelegene Grundstück 1544 Wald(10) mit 1316 m² gehört.
- 1.8. Die Ehegatten Albin und Martina Matschek sind auf Grund des Kaufvertrages vom 27.10.2000 je zur ideellen Hälfte grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft **EZ 222 KG 76001 Aich**, bestehend aus den beiden in dieser KG gelegenen Grundstücken 1555/2 Wald(10) mit 121 m² und 1562/2 Gärten(10)/Sonst(10) mit 214 m².

2.

Kaufvereinbarungen

- 2.1. Die Agrargemeinschaft Ortschaft Schilterndorf verkauft und übergibt aus ihrer Liegenschaft EZ 63 KG 76001 Aich
 - a) in das Eigentum des Siegfried Enzi das Trennstück 14 im Planausmaß von 2 m²,
 - b) in das jeweilige Hälfteeigentum der Ehegatten Albin und Martina Matschek das Trennstück 21 im Planausmaß von 192 m²,je des vorgenannten Grundstückes 1562/1 KG 76001 Aich.

- 2.2. Herr Josef Riedl verkauft und übergibt aus seiner Liegenschaft EZ 118 KG 76001 Aich
- a) in das jeweilige Hälftteeigentum der Ehegatten Albin und Martina Matschek das Trennstück 22 im Planausmaß von 61 m²,
 - b) in das Eigentum der Agrargemeinschaft Ortschaft Schilterndorf das Trennstück 2 im Planausmaß von 44 m²,
- je des vorgenannten Grundstückes 1560/1 KG 76001 Aich.
- 2.3. Herr Marko Michael Sadjak verkauft und übergibt aus seiner Liegenschaft EZ 46 KG 76001 Aich in das Eigentum des Herrn Siegfried Enzi das Trennstück 7 im Planausmaß von 12 m² des vorgenannten Grundstückes 1550 KG 76001 Aich, das Trennstück 8 im Planausmaß von 151 m² des vorgenannten Grundstückes 1548/1 KG 76001 Aich und das Trennstück 11 im Planausmaß von 107 m² des vorgenannten Grundstückes 1549/1 KG 76001 Aich.
- 2.4. Die jeweiligen vorangeführten Käufer kaufen und übernehmen das jeweilige vorangeführte Kaufobjekt in ihr Eigentum/Miteigentum.
- 2.5. Die Übertragung aller in diesem Vertrag betroffenen Grundflächen erfolgt mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie den gleichen Rechten und Pflichten, mit welchen die jeweiligen Eigentümer diese Grundflächen bisher besaßen und benützten oder doch hiezu berechtigt gewesen wären.

3. Kaufpreis

- 3.1. Der Kaufpreis für die von der Agrargemeinschaft Ortschaft Schilterndorf und Herrn Josef Riedl veräußerten Grundflächen wird einvernehmlich mit € 10,--/m² vereinbart, während der Kaufpreis für die von Herrn Marko Michael Sadjak veräußerten Grundflächen einvernehmlich mit € 20,--/m² vereinbart wird, sodass auf
- a) das Kaufobjekt lt. Vertragspunkt 2.1.a) – Siegfried Enzi - ein Kaufpreis
von € 20,--
(zwanzig Euro),
 - b) das Kaufobjekt lt. Vertragspunkt 2.1.b) – Ehegatten Albin und Martina Matschek – ein Kaufpreis von insgesamt € 1.920,--
(eintausendneunhundertzwanzig Euro), im Innenverhältnis auf jeden der beiden Käufer ein Betrag von € 960,--,
 - c) das Kaufobjekt lt. Vertragspunkt 2.2.a) – Ehegatten Albin und Martina Matschek – ein Kaufpreis von insgesamt € 610,--
(sechshundertzehn Euro), im Innenverhältnis auf jeden der beiden Käufer ein Betrag von € 305,--,

d) das Kaufobjekt lt. Vertragspunkt 2.2.b) – Agrargemeinschaft Ortschaft Schilterndorf – ein Kaufpreis von insgesamt € 440,-- (vierhundertvierzig Euro),

e) das Kaufobjekt lt. Vertragspunkt 2.3. – Siegfried Enzi – ein Kaufpreis von € 5.400,-- (fünftausendvierhundert Euro)

entfällt.

- 3.2. Die jeweiligen Käufer verpflichten sich, den jeweiligen Kaufpreis binnen 30 Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung an den jeweiligen Verkäufer zu bezahlen.
- 3.3. Vereinbarungsgemäß verpflichten sich die Ehegatten Hermann Johann Melchior und Frau Claudia Melchior zur ungeteilten Hand als Entschädigung für die Abtretung der Trennstücke 4 im Planausmaß von 33 m² des Grundstückes 1549/1 KG 76001 Aich und des Trennstückes 6 im Planausmaß von 85 m² des Grundstückes 1550 KG 76001 Aich, des Herrn Marko Michael Sadjak an die Stadtgemeinde Bleiburg - Öffentliches Gut (Straßen und Wege), an Herrn Marko Michael Sadjak eine einvernehmliche Entschädigung von insgesamt € 2.360,-- (zweitausenddreihundertsechzig Euro) binnen 30 Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung zu bezahlen.
- 3.4. Weiters verpflichten sich die Ehegatten Hermann Johann Melchior und Frau Claudia Melchior zur ungeteilten Hand als Entschädigung für die Abtretung des Trennstückes 16 im Planausmaß von 46 m² des Grundstückes 1562/1 KG 76001 Aich, der Agrargemeinschaft Ortschaft Schilterndorf an die Stadtgemeinde Bleiburg - Öffentliches Gut (Straßen und Wege), an die Agrargemeinschaft Ortschaft Schilterndorf eine einvernehmliche Entschädigung von insgesamt € 460,-- (vierhundertsechzig Euro) binnen 30 Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung zu bezahlen.

4. Übergabe und Übernahme

- 4.1. Die Übergabe und Übernahme der jeweiligen Kaufobjekte in den Besitz der jeweiligen Erwerber gilt mit Unterfertigung dieses Vertrages als vollzogen.
- 4.2. Mit diesem Zeitpunkt gehen Nutzung, Vorteil, Last, Zufall und Gefahr auf die jeweiligen Erwerber über. Als Verrechnungsstichtag für die Realabgaben wird der darauffolgende Monatsletzte vereinbart.

5. Dienstbarkeitseinräumung

- 5.1. Die Vertragsparteien halten fest, dass zur Aufschließung (unter anderem) des Grundstückes 1365/4 KG 76001 Aich abzweigend vom öffentlichen

Weggrundstück 1660/5 KG 76001 Aich der Stadtgemeinde Bleiburg – Öffentliches Gut (Straßen und Wege), ein in der Natur bereits bestehender und asphaltierter Weg ("Dienstbarkeitsweg") im südwestlichen Bereich über das bisherige Grundstück 1562/1 KG 76001 Aich als Zufahrt hin und weiter über das Grundstück 1365/4 KG 76001 Aich der Frau Helena Koletnik verläuft.

- 5.2. Herr Albin Matschek und Frau Martina Matschek räumen daher im Eigentum des neu geformten Grundstückes 1562/2 KG 76001 Aich dem (den) jeweiligen Eigentümer(n) des Grundstückes 1365/4 KG 76001 Aich unwiderruflich und unentgeltlich die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art über den in der beiliegenden Planskizze (Beilage ./B) (Massdarstellung aus der vorgenannten Vermessungsurkunde) eingezeichneten und in der Natur bereits bestehenden Servitutsweg ein und erklärt Frau Helena Koletnik die Vertragsannahme.
- 5.3. Die Kosten der notwendigen Wegerhaltung werden von den Berechtigten anteilig mit den anderen Benützern dieses Zufahrtswegstückes getragen.

6. Gewährleistung

- 6.1. Den jeweiligen Erwerbern ist das jeweilige Vertragsobjekt aus eigener Wahrnehmung genau bekannt.
- 6.2. Die jeweiligen Veräußerer leisten dafür Gewähr, dass das jeweilige Vertragsobjekt, - soweit es in diesem Vertrag nicht anders angeführt ist und mit Ausnahme von allfälligen Dienstbarkeiten, soweit keine Freilassung durch die Berechtigten erfolgt,
 - d) frei von bürgerlichen oder außerbürgerlichen Lasten, Bestandrechten oder sonstigen Besitzrechten Dritter in das Eigentum der jeweiligen Erwerber übergeht,
 - e) frei von Rückständen an Realabgaben einschließlich vorgeschriebenen und fälligen Aufschließungsbeiträgen in das Eigentum der jeweiligen Erwerber übergeht und
 - f) nicht mit Schadstoffen kontaminiert ist, die eine behördliche Entsorgungsverpflichtung zur Folge haben.
- 6.2. Jede weitere Gewährleistung oder Haftung, nach welcher Richtung auch immer, wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 6.3. Der Grundbuchsstand der im Vertrag angeführten Liegenschaften ist den Vertragsteilen bekannt, und werden von den Erwerbern allfällige Dienstbarkeiten, soweit keine Freilassung durch die Berechtigten erfolgt, zur weiteren Duldung mitübernommen.

7. Behördengenehmigung

- 7.1. Die Eigentumsübertragungen laut gegenständlichem Vertrag unterliegen den Bestimmungen des Kärntner Grundverkehrsgesetzes.
- 7.2. Diese Übertragungen bedürfen keiner Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz. Hierüber ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Bescheinigung einzuholen.
- 7.3. Zum 3. Abschnitt des Kärntner Grundverkehrsgesetzes erklären Herr Siegfried Enzi, die Ehegatten Albin und Martina Matschek und Herr Marko Michael Sadjak an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.
- 7.4. Die Grundstücksteilungen gemäß der vorzitierten Vermessungsurkunde bedürfen der Genehmigung nach dem Grundstücksteilungsgesetz bzw. der Erteilung der Ausnahmegewilligung nach dem Kärntner Landesforstgesetz; die Vermessungsurkunde der Bescheinigung nach dem Vermessungsgesetz.
- 7.5. Das mit der Liegenschaft
 - a) EZ 76 KG 76001 Aich unter A2-LNr. 1 a realrechtlich verbundene 1/15 Anteilsrecht
 - b) EZ 46 KG 76001 Aich unter A2-LNr. 1 a realrechtlich verbundene 1/15 Anteilsrecht, und die
 - c) mit der Liegenschaft EZ 33 KG 76001 Aich unter A2-LNr. 2 a realrechtlich verbundenen 2/15 Anteilsrechte,jeweils am Gemeinschaftsbesitz Agrargemeinschaft Ortschaft Schilterndorf EZ 63 sind nicht Gegenstand des gegenständlichen Kaufvertrages, - gehen somit nicht auf die jeweiligen Erwerber über, sondern verbleiben jeweils ungeschmälert bei den vorgenannten Stammsitzliegenschaften.

8. Ranganmerkung

- 8.1. Herr Siegfried Enzi, Herr Ing. Hubert Feunik, Herr Josef Riedl, Herr Marko Michael Sadjak, Frau Anna Müller und die Ehegatten Albin und Martina Matschek unterfertigen gleichzeitig mit diesem Vertrag einen Antrag an das Grundbuchsgericht um Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung der jeweiligen Vertragsobjekte bzw. der gegenständlichen Grundstücke.
- 8.2. Die Vertragsteile weisen den Vertragsverfasser einseitig unwiderruflich an, den Ranganmerkbungsbeschluss zur Sicherung dieses Vertrages zu verwenden und jede dieser Sicherung widersprechende Verwendung von der Zustimmung aller Vertragsteile abhängig zu machen.

9. Anfechtungsverzicht

- 9.1. Entgeltliche Verträge unterliegen gemäß § 934 ABGB der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- 9.2. Sämtliche Vertragsteile erklären, dass nach ihren Vorstellungen Leistung und Gegenleistung dem gemeinen Wert entsprechen und daher der gegenständliche Vertrag von keinem Vertragsteil aus der vorangeführten Gesetzesbestimmung angefochten werden kann.

10. Abtretungsvereinbarungen

- 10.1. Auf Grund dieses Vertrages und der eingangs zitierten Vermessungsurkunde vom 19.9.2016 der „Launoy –Santer Ziviltechniker - GmbH für Vermessungswesen“ vorbehaltlich einer allfälligen Auflage nach dem Grundstückteilungsgesetzes übertragen, jeweils kosten- und soweit dies möglich ist auch lastenfrei
 - a) die Stadtgemeinde Bleiburg - Öffentliches Gut (Straßen und Wege) aus ihrer Liegenschaft EZ 77 KG 76001 Aich
 - das Trennstück 9 im Planausmaß von 115 m² des vorgenannten Grundstückes 1658 an Siegfried Enzi durch Zuschreibung zu dessen Liegenschaft EZ 184 KG 76001 Aich unter Einbeziehung zum Grundstück 1549/2 KG 76001 Aich und dieser übernimmt dieses Trennstück in sein Eigentum,
 - das Trennstück 10 im Planausmaß von 81 m² des vorgenannten Grundstückes 1658 an Siegfried Enzi durch Zuschreibung zu dessen Liegenschaft EZ 184 KG 76001 Aich unter Einbeziehung zum Grundstück 1548/2 KG 76001 Aich und dieser übernimmt dieses Trennstück in sein Eigentum,
 - b) Herr Siegfried Enzi aus seiner Liegenschaft EZ 184 KG 76001 Aich
 - das Trennstück 15 im Planausmaß von 11 m² des vorgenannten Grundstückes 1549/2 an die Stadtgemeinde Bleiburg – Öffentliches Gut (Straßen und Wege) durch Zuschreibung zu deren Liegenschaft EZ 77 KG 76001 Aich unter Einbeziehung in das Grundstück 1658 KG 76001 Aich und diese übernimmt dieses Trennstück in ihr Eigentum,
 - c) Herr Ing. Hubert Feunik aus seiner Liegenschaft EZ 76 KG 76001 Aich
 - das Trennstück 1 im Planausmaß von 8 m² des vorgenannten Grundstückes 1555/1 an die Agrargemeinschaft Ortschaft Schilterndorf durch Zuschreibung zu deren Liegenschaft EZ 63 KG 76001 Aich unter Einbeziehung in das Grundstück 1562/1 KG 76001 Aich und diese übernimmt dieses Trennstück in ihr Eigentum,

- das Trennstück 3 im Planausmaß von 30 m² des vorgenannten Grundstückes 1555/1 an die Stadtgemeinde Bleiburg – Öffentliches Gut (Straßen und Wege) durch Zuschreibung zu deren Liegenschaft EZ 77 KG 76001 Aich unter Einbeziehung in das Grundstück 1658 KG 76001 Aich und diese übernimmt dieses Trennstück in ihr Eigentum,
 - das Trennstück 12 im Planausmaß von 0 m² des vorgenannten Grundstückes 1555/1 an Herrn Siegfried Enzi durch Zuschreibung zu dessen Liegenschaft EZ 184 KG 76001 Aich unter Einbeziehung in das Grundstück 1549/2 KG 76001 Aich und dieser übernimmt dieses Trennstück in sein Eigentum,
- d) Frau Anna Müller aus ihrer Liegenschaft EZ 33 KG 76001 Aich das Trennstück 23 im Planausmaß von 2 m² des vorgenannten Grundstückes 1544 an Herrn Siegfried Enzi durch Zuschreibung zu dessen Liegenschaft EZ 184 KG 76001 Aich unter Einbeziehung in das Grundstück 1548/2 KG 76001 Aich und dieser übernimmt dieses Trennstück in sein Eigentum,
- e) die Ehegatten Albin und Martina Matschek aus ihrer Liegenschaft EZ 222 KG 76001 Aich
- das Trennstück 13 im Planausmaß von 2 m² des vorgenannten Grundstückes 1555/2 an Siegfried Enzi durch Zuschreibung zu dessen Liegenschaft EZ 184 KG 76001 Aich unter Einbeziehung in das Grundstück 1549/2 KG 76001 Aich und dieser übernimmt dieses Trennstück in sein Eigentum,
 - das Trennstück 17 im Planausmaß von 4 m² des vorgenannten Grundstückes 1555/2 an Siegfried Enzi durch Zuschreibung zu dessen Liegenschaft EZ 184 KG 76001 Aich unter Einbeziehung zum Grundstück 1548/2 KG 76001 Aich und dieser übernimmt dieses Trennstück in sein Eigentum,
 - das Trennstück 18 im Planausmaß von 56 m² des vorgenannten Grundstückes 1555/2 an die Stadtgemeinde Bleiburg – Öffentliches Gut (Straßen und Wege) durch Zuschreibung zu deren Liegenschaft EZ 77 KG 76001 Aich unter Einbeziehung in das Grundstück 1658 KG 76001 Aich und diese übernimmt dieses Trennstück in ihr Eigentum,
 - das Trennstück 19 im Planausmaß von 59 m² des vorgenannten Grundstückes 1555/2 an die Agrargemeinschaft Ortschaft Schilterndorf durch Zuschreibung zu deren Liegenschaft EZ 63 KG 76001 Aich unter Einbeziehung in das Grundstück 1562/1 KG 76001 Aich und diese übernimmt dieses Trennstück in ihr Eigentum.
- f) die Agrargemeinschaft Ortschaft Schilterndorf aus ihrer Liegenschaft EZ 63 KG 76001 Aich
- das Trennstück 16 im Planausmaß von 46 m² des vorgenannten Grundstückes 1562/1, an die Stadtgemeinde Bleiburg – Öffentliches Gut

- (Straßen und Wege) durch Zuschreibung zu deren Liegenschaft EZ 77 KG 76001 Aich unter Einbeziehung in das Grundstück 1658 KG 76001 Aich und diese übernimmt dieses Trennstück in ihr Eigentum,
- das Trennstück 24 im Planausmaß von 21 m² des vorgenannten Grundstückes 1562/1, an die Stadtgemeinde Bleiburg – Öffentliches Gut (Straßen und Wege) durch Zuschreibung zu deren Liegenschaft EZ 77 KG 76001 Aich unter Einbeziehung in das Grundstück 1660/5 KG 76001 Aich und diese übernimmt dieses Trennstück in ihr Eigentum,
- g) Herr Marko Michael Sadjak aus seiner Liegenschaft EZ 46 KG 76001 Aich
- das Trennstück 4 im Planausmaß von 33 m² des vorgenannten Grundstückes 1549/1, an die Stadtgemeinde Bleiburg – Öffentliches Gut (Straßen und Wege) durch Zuschreibung zu deren Liegenschaft EZ 77 KG 76001 Aich unter Einbeziehung in das Grundstück 1658 KG 76001 Aich und diese übernimmt dieses Trennstück in ihr Eigentum,
 - das Trennstück 6 im Planausmaß von 85 m² des vorgenannten Grundstückes 1550, an die Stadtgemeinde Bleiburg – Öffentliches Gut (Straßen und Wege) durch Zuschreibung zu deren Liegenschaft EZ 77 KG 76001 Aich unter Einbeziehung in das Grundstück 1658 KG 76001 Aich und diese übernimmt dieses Trennstück in ihr Eigentum.
- 10.2. Der vom Finanzamt Klagenfurt derzeit festgesetzte Bodenwert für die Grundstücke 1160/5 und 1658 je KG 76001 Aich beträgt laut Auskunft dieser Behörde EUR 0,3634/m², so dass – aufgrund der Grundstückswerteverordnung, – auf die nachfolgend angeführten Trennstücke folgende steuerbare Werte entfallen:
- Trennstück 9: EUR 250,75,
 - Trennstück 10: EUR 176,61,
- Die restlichen Trennstücke, welche abgetreten werden, werden für Gebührenzwecke einvernehmlich mit EUR 10,00/m² bewertet.

11.

Kosten und Abgaben

- 11.1. Die Kosten und Gebühren für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages tragen vereinbarungsgemäß die Ehegatten Hermann Johann und Frau Claudia Melchior und die Ehegatten Albin und Martina Matschek zur ungeteilten Hand, im Innenverhältnis zu zwei Drittel die Ehegatten Melchior und zu einem Drittel die Ehegatten Matschek, welche den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt haben.
- Die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr werden vom jeweiligen Erwerber getragen werden. Die allfällige jeweilige Immobilienvertragssteuer wird vom jeweiligen Veräußerer getragen.

Die erforderlichen Lastenfreistellungskosten werden vereinbarungsgemäß hinsichtlich der Liegenschaften EZ 118 KG 76001 Aich (Riedl) und EZ 63 KG 76001 Aich (Agrargemeinschaft Ortschaft Schilterndorf) von den Ehegatten Albin und Martina Matschek getragen. Die restlichen erforderlichen Lastenfreistellungskosten werden von den Ehegatten Hermann Johann und Claudia Melchior getragen.

- 11.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie unbeschadet dieser Vereinbarungen im Außenverhältnis zur ungeteilten Hand für die Kosten und Abgaben haften.

12. Vertragsausfertigung

- 12.1. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche vereinbarungsgemäß Herrn Siegfried Enzi verbleibt.
- 12.2. Alle übrigen Vertragsparteien erhalten über Wunsch einfache oder beglaubigte Vertragskopien.

13. Grundbuchsdurchführung

- 13.1. Auf Grund dieses Vertrages in Verbindung mit der eingangs zitierten Vermessungsurkunde bewilligen die Vertragsparteien die Vornahme nachstehender Grundbuchshandlungen
- a) bei den Liegenschaften EZ 184, EZ 76, EZ 222, EZ 46, EZ 33, EZ 118, EZ 77 und EZ 63 je KG 76001 Aich, jeweils die Grundstücksteilungen und Grundstücksvereinigungen gemäß der vorgenannten Vermessungsurkunde
 - b) die Agrargemeinschaft Ortschaft Schilterndorf bewilligt bei der ihr gehörige Liegenschaft EZ 63 KG 76001 Aich die Abschreibung
 - des Trennstückes 14 mit 2 m² des Grundstückes 1562/1 KG 76001 Aich, - allenfalls unter Mitübertragung der in C-LNr 2 a eingetragenen Dienstbarkeit der Wasserleitung aus der Liegenschaft, die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für **Herrn Siegfried ENZI, geb. am 24.6.1972**, durch Zuschreibung zu seiner Liegenschaft EZ 184 KG 76001 Aich unter gleichzeitiger Vereinigung dieses Trennstückes mit dem Grundstück 1548/2 dieser KG,
 - der Trennstücke 16 mit 46 m² und 24 mit 21 m² je des Grundstückes 1562/1 KG 76001 Aich, - allenfalls unter Mitübertragung der in C-LNr 2 a eingetragenen Dienstbarkeit der Wasserleitung, aus der Liegenschaft, die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für die **Stadtgemeinde Bleiburg – Öffentliches Gut (Straßen und Wege)**, durch Zuschreibung

- zu deren Liegenschaft EZ 77 KG 76001 Aich unter gleichzeitiger Vereinigung des Trennstückes 16 mit dem Grundstück 1658 dieser KG und des Trennstückes 24 mit dem Grundstück 1660/5 dieser KG,
- des Trennstückes 21 mit 192 m² des Grundstückes 1562/1 KG 76001 Aich, - allenfalls unter Mitübertragung der in C-LNr 2 a eingetragenen Dienstbarkeit der Wasserleitung, aus der Liegenschaft, die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf je zur Hälfte für **Herrn Albin MATSCHEK, geb. am 28.2.1962**, und **Frau Martina MATSCHEK, geb. am 4.2.1965**, durch Zuschreibung zu deren Liegenschaft EZ 222 KG 76001 Aich unter gleichzeitiger Vereinigung dieses Trennstückes mit dem Grundstück 1562/2 dieser KG,
- c) die Stadtgemeinde Bleiburg – Öffentliches Guts (Straßen und Wege) bewilligt bei der ihr gehörigen Liegenschaft EZ 77 KG 76001 Aich die Abschreibung
- des Trennstückes 9 mit 115 m² des Grundstückes 1658 KG 76001 Aich aus der Liegenschaft, die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für **Herrn Siegfried ENZI, geb. am 24.6.1972**, durch Zuschreibung zu seiner Liegenschaft EZ 184 KG 76001 Aich unter gleichzeitiger Vereinigung dieses Trennstückes mit dem Grundstück 1549/2 dieser KG,
 - des Trennstückes 10 mit 81 m² des Grundstückes 1658 KG 76001 Aich aus der Liegenschaft, die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für **Herrn Siegfried ENZI, geb. am 24.6.1972**, durch Zuschreibung zu dessen Liegenschaft EZ 184 KG 76001 Aich unter gleichzeitiger Vereinigung dieses Trennstückes mit dem Grundstück 1548/2 dieser KG,
- d) Herr Siegfried Enzi bewilligt bei der ihm gehörigen Liegenschaft EZ 184 KG 76001 Aich die Abschreibung
- des Trennstückes 15 mit 11 m² des Grundstückes 1549/2 KG 76001 Aich aus der Liegenschaft, die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für die **Stadtgemeinde Bleiburg – Öffentliches Gut (Straßen und Wege)** durch Zuschreibung zu deren Liegenschaft EZ 77 KG 76001 Aich unter gleichzeitiger Vereinigung dieses Trennstückes mit dem Grundstück 1658 dieser KG,
- e) Frau Anna Müller bewilligt bei der ihr gehörigen Liegenschaft EZ 33 KG 76001 Aich die Abschreibung des Trennstückes 23 mit 2 m² des Grundstückes 1544 KG 76001 Aich aus der Liegenschaft, die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für **Herrn Siegfried ENZI, geb. am 24.6.1972**, durch Zuschreibung zu seiner Liegenschaft EZ 184 KG 76001 Aich unter gleichzeitiger Vereinigung dieses Trennstückes mit dem Grundstück 1548/2 dieser KG,
- f) Herr Ing. Hubert Feunik bewilligt bei der ihm gehörigen Liegenschaft EZ 76 KG 76001 Aich die Abschreibung

- des Trennstückes 1 mit 8 m² des Grundstückes 1555/1 KG 76001 Aich aus der Liegenschaft, die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für die **Agrargemeinschaft Ortschaft Schilternorf** durch Zuschreibung zu deren Liegenschaft EZ 63 KG 76001 Aich unter gleichzeitiger Vereinigung dieses Trennstückes mit dem Grundstück 1562/1 dieser KG,
 - des Trennstückes 3 mit 30 m² des Grundstückes 1555/1 KG 76001 Aich aus der Liegenschaft, die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für die **Stadtgemeinde Bleiburg – Öffentliches Gut (Straßen und Wege)** durch Zuschreibung zu deren Liegenschaft EZ 77 KG 76001 Aich unter gleichzeitiger Vereinigung dieses Trennstückes mit dem Grundstück 1658 dieser KG,
 - des Trennstückes 12 mit 0 m² des Grundstückes 1555/1 KG 76001 Aich aus der Liegenschaft, die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für **Herrn Siegfried ENZI, geb. am 24.6.1972**, durch Zuschreibung zu seiner Liegenschaft EZ 184 KG 76001 Aich unter gleichzeitiger Vereinigung dieses Trennstückes mit dem Grundstück 1549/2 dieser KG,
- g) Herr Josef Riedl bewilligt bei der ihm gehörigen Liegenschaft EZ 118 KG 76001 Aich die Abschreibung
- des Trennstückes 2 mit 44 m² des Grundstückes 1560/1 KG 76001 Aich, allenfalls unter Mitübertragung der in C-LNr 2 a eingetragenen Dienstbarkeit Wasserbezug Wasserleitung, aus der Liegenschaft, die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für die **Agrargemeinschaft Ortschaft Schilterndorf** durch Zuschreibung zu deren Liegenschaft EZ 63 KG 76001 Aich unter gleichzeitiger Vereinigung dieses Trennstückes mit dem Grundstück 1562/1 dieser KG,
 - des Trennstückes 22 mit 61 m² des Grundstückes 1560/1 KG 76001 Aich, - allenfalls unter Mitübertragung der in C-LNr 2 a eingetragenen Dienstbarkeit Wasserbezug Wasserleitung, aus der Liegenschaft, die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf je zur Hälfte für **Herrn Albin MATSCHEK, geb. am 28.2.1962**, und **Frau Martina MATSCHEK, geb. am 4.2.1965**, durch Zuschreibung zu deren Liegenschaft EZ 222 KG 76001 Aich unter gleichzeitiger Vereinigung dieses Trennstückes mit dem Grundstück 1562/2 dieser KG,
- h) Herr Marko Michael Sadjak bewilligt bei der ihm gehörigen Liegenschaft EZ 46 KG 76001 Aich die Abschreibung
- der Trennstücke 4 mit 33 m² des Grundstückes 1549/1 KG 76001 Aich und 6 mit 85 m² des Grundstückes 1550 KG 76001 Aich aus der Liegenschaft, die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für die **Stadtgemeinde Bleiburg – Öffentliches Gut (Straßen und Wege)** durch Zuschreibung

- zu deren Liegenschaft EZ 77 KG 76001 Aich unter gleichzeitiger Vereinigung dieser Trennstücke mit dem Grundstück 1658 dieser KG,
- des Trennstückes 7 mit 12 m² des Grundstückes 1550 KG 76001 Aich aus der Liegenschaft, die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für **Herrn Siegfried ENZI, geb. am 24.6.1972**, durch Zuschreibung zu seiner Liegenschaft EZ 184 KG 76001 Aich unter gleichzeitiger Vereinigung dieses Trennstückes mit dem Grundstück 1549/2 dieser KG,
 - des Trennstückes 8 mit 151 m² des Grundstückes 1548/1 KG 76001 Aich aus der Liegenschaft, die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für **Herrn Siegfried ENZI, geb. am 24.6.1972**, durch Zuschreibung zu seiner Liegenschaft EZ 184 KG 76001 Aich unter gleichzeitiger Vereinigung dieses Trennstückes mit dem Grundstück 1549/2 dieser KG,
 - des Trennstückes 11 mit 107 m² des Grundstückes 1549/1 KG 76001 Aich aus der Liegenschaft, die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für **Herrn Siegfried ENZI, geb. am 24.6.1972**, durch Zuschreibung zu seiner Liegenschaft EZ 184 KG 76001 Aich unter gleichzeitiger Vereinigung dieses Trennstückes mit dem Grundstück 1549/2 dieser KG,
- i) die Ehegatten Albin und Martina Matschek bewilligen bei der ihnen je zur ideellen Hälfte gehörenden Liegenschaft EZ 222 KG 76001 Aich
- I. die Abschreibung
- des Trennstückes 13 mit 2 m² des Grundstückes 1555/2 KG 76001 Aich aus der Liegenschaft, die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für **Herrn Siegfried ENZI, geb. am 24.6.1972**, durch Zuschreibung zu seiner Liegenschaft EZ 184 KG 76001 Aich unter gleichzeitiger Vereinigung dieses Trennstückes mit dem Grundstück 1549/2 dieser KG,
 - des Trennstückes 17 mit 4 m² des Grundstückes 1555/2 KG 76001 Aich aus der Liegenschaft, die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für **Herrn Siegfried ENZI, geb. am 24.6.1972**, durch Zuschreibung zu dessen Liegenschaft EZ 184 KG 76001 Aich unter gleichzeitiger Vereinigung dieses Trennstückes mit dem Grundstück 1548/2 dieser KG,
 - des Trennstückes 18 mit 56 m² des Grundstückes 1555/2 KG 76001 Aich aus der Liegenschaft, die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für die **Stadtgemeinde Bleiburg – Öffentliches Gut (Straßen und Wege)** durch Zuschreibung zu deren Liegenschaft EZ 77 KG 76001 Aich unter gleichzeitiger Vereinigung dieses Trennstückes mit dem Grundstück 1658 dieser KG,
 - des Trennstückes 19 mit 59 m² des Grundstückes 1555/2 KG 76001 Aich aus der Liegenschaft, die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für die **Agrargemeinschaft Ortschaft Schilterndorf** durch Zuschreibung zu

deren Liegenschaft EZ 63 KG 76001 Aich unter gleichzeitiger Vereinigung dieses Trennstückes mit dem Grundstück 1562/1 dieser KG.

II. die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes gemäß Punkt 5. dieses Vertrages über das Grundstück 1562/2 KG 76001 Aich für den (die) jeweilige(n) Eigentümer des Grundstückes 1365/4 KG 76001 Aich, und die und die Ersichtlichmachung dieser Dienstbarkeit beim herrschenden Gut.

13.2. Die grundbücherliche Durchführung kann über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile erfolgen.

14. Sonstiges

14.1. Gemäß § 71 K-AGO wird von den unterfertigten Gemeindevertretern beurkundet, dass dieser Vertrag in der Gemeinderatssitzung vom _____ beschlossen wurde.

B)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 19.12.2017, Zahl: 600-1/2017, mit welcher Teilflächen gemäß Vermessungsurkunden der Launoy – Santer, Ziviltechniker – GmbH für Vermessungswesen, 9141 Eberndorf, Kirchplatz 3, GZ: G0088B1/14, in das öffentliche Gut der KG 76001 Aich übernommen bzw. öffentliches Gut der KG 76001 Aich aufgelassen werden.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet

§ 1

Alle Trennstücke lt. Teilungsplan Launoy – Santer, Ziviltechniker – GmbH für Vermessungswesen, 9141 Eberndorf, Kirchplatz 3, vom 19.09.2016, GZ: G0088B1/14, welches vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Bleiburg (EZ 77) abgeschrieben werden, werden als öffentliche Wege gemäß Kärntner Straßengesetz 1991 aufgelassen.

§ 2

Alle Trennstücke lt. Teilungsplan Launoy – Santer, Ziviltechniker – GmbH für Vermessungswesen, 9141 Eberndorf, Kirchplatz 3, vom 19.09.2017, GZ: G0088B1/14, welche dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Bleiburg (KG Aich EZ 77) zugeschrieben werden, werden in das öffentliche Gut übernommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Stadtgemeinde Bleiburg in Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 32: (Erstellung einer Gesamtstudie für die Wasserversorgung sowie Ausschreibung und Begleitung einer Netzanalyse)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Michael Müller das Wort und stellt dieser als Ersatz-Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beauftragt das Ingenieurbüro Rauch, Milessistraße 61a, A-9500 Villach,

a) mit der Durchführung der Gesamtstudie mit Ausbaukonzept zu den Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Bleiburg lt. Honorarangebot Nr. ANG2017-190 vom 18.05.2017 in der Höhe von € 19.890,00 exkl. MWSt. sowie

b) mit der Ausschreibung und kaufmännischen Bauabwicklung von Rohrnetzberechnungen in den Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Bleiburg lt. Honorarangebot Nr. ANG2017-190 vom 18.05.2017 in der Höhe von € 9.990,00 exkl. MWSt..

Festgehalten wird, dass diese Ausgaben im Voranschlag 2018 unter Voranschlagsstelle 1/8500/7280 ihre haushaltsrechtliche Bedeckung finden sollen.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen

Zu Punkt 33: (Anschaffung Wasserzählertausch- und Wasserzählerstands-App)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ronald Gerdey das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde beschließt die Anschaffung der Symvaro-App „Waterloo“ inkl. Tablet sowie den Abschluss der dafür notwendigen Laufzeitverträge mit der Symvaro GmbH, Dr.-Hermann-Gasse 3/2, A-9010 Klagenfurt a.W., auf Basis des Angebotes Nr. 1245 vom 13.09.2017 in der Höhe von € 6.541,00 exkl. MWSt..

Die Ausgaben sollen im Voranschlag 2018 unter den Voranschlagsstellen 1/8500/043, 1/8500/0700 und 1/8500/6161 ihre haushaltsrechtliche Bedeckung finden.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 34: (Wasserversorgungsbereichsverordnung)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat DI Peter Krištof das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom _____, Zahl: 8500-1/Sp/2017, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bleiburg festgelegt wird (Wasserversorgungsbereichsverordnung 2018 - WVA-VO 2018).

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 85/2013, wird im Einvernehmen mit der Kärntner Landesregierung gemäß § 25 Abs. 2 K-GWVG verordnet:

**§1
Versorgungsbereich**

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bleiburg sind zur Versorgung nachstehender Gebiete innerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Bleiburg bestimmt.

Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bleiburg wird wie in den Lageplänen „Plannummer 1“ „Plannummer 2“ und „Plannummer 3“, datiert mit 08.06.2017, im Maßstab 1:5000, erstellt von der Firma geo-line Datenverarbeitungs- und Handelsgesellschaft m.b.H., A-9100 Völkermarkt, Herzog-Bernhard-Platz 6, dargestellt, festgelegt. Die Lagepläne (Plannummer 1-3) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Bezeichnung Wasserversorgungsanlage	Planliche Darstellung der zu versorgenden Gebiete
Bleiburg Süd-Nord	Blaue Farbe
Bleiburg Nord-West	Rote Farbe
Moos	Braune Farbe
Ruttach	Violette Farbe
St. Margarethen	Grüne Farbe

**§2
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 18.07.2017, Zahl: 8100-1/Sp/2017, mit welcher der

Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlagen festgelegt wurde, außer Kraft.

Anlage 1:

- Plannummer 1
- Plannummer 2
- Plannummer 3

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 35: (Anpassung Wasserzählermiete)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat DI Michael Müller das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt die Neufestsetzung der Entgelte zur Einhebung der Wasserzählermiete mit 01.01.2018 wie folgt:

I.

Zur Deckung der Kosten für die Anschaffung, den Einbau und den laufenden Betrieb der Austausch-Wasserzähler für die Gemeindewasserversorgung ist ein privatrechtliches Entgelte (Wasserzählermiete) einzuheben.

II.

Die jährliche Wasserzählermiete pro Wasserzähler berechnet sich wie folgt:

Tarif	Zählertyp	Betrag
A	3 (5) m ³	€ 12,00 + MWSt.
B	7 (10) m ³	€ 14,00 + MWSt.
C	20 m ³	€ 22,00 + MWSt.
D	50 m ³	€ 80,00 + MWSt.
E	80 m ³	€ 85,00 + MWSt.
F	100 m ³	€ 90,00 + MWSt.
G	150 m ³	€ 220,00 + MWSt.

III.

Die Wasserzählermiete ist gemeinsam mit der Wasserbezugsgebühr dem Wasserabnehmern vorzuschreiben.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 36: (Sammelstelle für Sperrmüll, Problemstoffe, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Gerätealtbatterien und – akkumulatoren; Erlassung einer Haus- und Betriebsordnung für die Sammelstelle)

Der Vorsitzende erteilt Frau Veronika Tschernko das Wort und stellt diese als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Umwelt, Bestattung und Integration den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

**„Stadtgemeinde Bleiburg
Sammelstelle für Sperrmüll, Problemstoffe, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und
Gerätealtbatterien und – akkumulatoren
Haus- und Betriebsordnung**

Die Sammelstelle für Sperrmüll, Problemstoffe, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Gerätealtbatterien und – akkumulatoren wurde von der Stadtgemeinde Bleiburg eingerichtet und dient ausschließlich der Bevölkerung der Stadtgemeinde Bleiburg.

1. Öffnungszeiten

- a) Die Öffnungszeiten sind dem jeweiligen Kalender für die Sperrmüll, Problemstoffe, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Gerätealtbatterien und – akkumulatoren zu entnehmen.
- b) Außerhalb der angeführten Öffnungszeiten findet keine Annahme von Abfällen statt.
- c) Abfälle aus Baumschnitt, Grünschnitt und Strauchschnitt dürfen nur während der Öffnungszeiten der eigens dafür vorgesehenen Sammelstelle eingebracht werden. Die Details sind der entsprechenden Haus- und Betriebsordnung der Sammelstelle zu entnehmen.
Weiters wird eine allfällige Sammlung von Silofolien der landwirtschaftlichen Betriebe im Gemeindegebiet von Bleiburg gesondert durchgeführt und angekündigt.

2. Abfallübernahme und Verrechnung

- a) Es dürfen **nur Abfälle von Haushalten (Abfallgebührenzahlerhaushalt) in der Stadtgemeinde Bleiburg** in haushaltsüblichen Mengen eingebracht werden. Als haushaltsübliche Menge (HM) gelten kleinere Anlieferungen in der Größenordnung von z.B. 1 PKW-Kofferraum, PKW-Kleinanhängen, Traktorkiste usw..
- b) Bei Überschreiten der HM ist für die Entsorgung ein privatrechtliches Entgelt vom Überbringer im Nachhinein zu bezahlen. Vor Abladung der Abfälle ist ein entsprechendes **Formular zur Kostenübernahme vom Abfall-Überbringer auszufüllen und zu unterschreiben**.
Die **Verrechnung der überbrachten Abfälle erfolgt im Nachhinein** über die Buchhaltung der Stadtgemeinde Bleiburg mittels Lastschriftanzeige (Rechnung). Die Tarife (Entgelte) sind unter Punkt 3 der Betriebsordnung angeführt.
- c) Eine Übernahme von gewerblichen Abfällen sowie Abfällen von Haushalten, die nicht unter Punkt 2 a) angeführt sind, ist nicht erlaubt.
- d) Ein entsprechender **Nachweis (Identitätsnachweis, Gebührenzahler-nachweis)** ist auf Verlangen der Gemeindebediensteten vor der Abfallübergabe vorzulegen.
- e) Die Abladung der Abfälle muss unter **Aufsicht von fachkundigem Gemeindepersonal bzw. Personal des Entsorgungsunternehmens** erfolgen. Weiters hat die **Abladung durch den Überbringer selbst** zu erfolgen, gegebenenfalls sind ausreichend Abladehilfen bzw. Hilfspersonal seitens des Überbringers bereitzustellen.

- f) Die Abfälle müssen **vorsortiert und möglichst kompakt** angeliefert werden.
g) Das Befahren der Sammelstelle mit Kraftfahrzeugen der Überbringer während der Öffnungszeiten ist grundsätzlich gestattet, jedoch ist den Anweisungen der Gemeindebediensteten Folge zu leisten.

3. Abfallarten

Nachstehende Abfälle werden **übernommen**:

- Altglas, Altholz, Altmedikamente, Altreifen, Kartonagen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Problemstoffe, Fritierfette und Speiseöle, Schrott, Batterien/Akkumulatoren, Kunststoffe, Sperrmüll, Rohrabfälle aus Kunststoffen, Netze von Silofolien

Nachstehende Abfälle werden **nicht übernommen**:

- Erde, Grün-, Baum- und Strauchschnitt, Kläranlagenrückstände u.Ä., Asphaltabbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle, Bauplastik, Silofolien, gefährliche Abfälle (insbesondere asbesthaltige Materialien), Restmüll

4. Tarifordnung:

Folgende privatrechtlichen Entgelte sind den Abfallüberbringern von nicht haushaltsüblichen Mengen zu verrechnen.

Tarif	Verrechnungseinheit	Tarif inkl. 10 % MWSt.
A	Pritschenwagen, Kastenwagen, Lieferwagen, PKW-Tandemanhänger, kleinere Traktoranhänger udgl.	€ 50,00
B	Traktoranhänger groß udgl.	€ 70,00

Die Übernahme von Problemstoffen sowie von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Gerätealtbatterien und – akkumulatoren im Sinne der §§ 28 und 28a des AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF. BGBl. I Nr. 70/2017, ist kostenlos!

5. Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ist die Sammelstelle unverzüglich zu räumen und die Feuerwehr zu alarmieren (Notruf 122).

6. Inkrafttreten

Diese Haus- und Betriebsordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.“

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Umwelt, Bestattung und Integration zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) abgelehnt.

Zu Punkt 37: (Beschlussfassung einer Verordnung, Zahl: 031-3a-18/2017, mit welcher die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten vom 16.12.2002, Zahl: 031-3a/14/2002, geändert wird (Grundstück Nr. 722/3, KG Oberloibach – Grundeigentümer: Werner Reinwald, 9150 Bleiburg, Loibach, Schulweg 26)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Hubert Petek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom, Zahl: 031-3a-18/2017, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2002, Zahl: 031-3a/14/2002, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 4a in Verbindung mit § 13 Abs. 1, 3 bis 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 24/2016, wird verordnet:

§ 1

Freigabe von Aufschließungsgebieten

Bei dem als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiet festgelegten

Grundstück Nr. 722/3, KG Oberloibach, im Ausmaß von ca. 760 m²

wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom, Zahl: 031-3a-18/2017, mit welcher das Aufschließungsgebiet A 2 der Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2002, Zahl: 031-3a/14/2002, teilweise wieder aufgehoben wird.

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 16.12.2002, Zahl: 031-3a/14/2002 wurde unter § 1 Festlegung von Aufschließungsgebieten in der Anlage A mit der Bezeichnung A 2 das als Bauland gewidmete Grundstück Nr. 722/3, KG Oberloibach, als Aufschließungsgebiet festgelegt.

Mit Schreiben vom 22.03.2017 ersucht der Grundeigentümer Werner Reinwald, wohnhaft in 9150 Bleiburg, Loibach, Schulweg 26, um Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 722/3, KG Oberloibach, im Ausmaß von ca. 760 m², da er ein Nebengebäude errichten will.

Seitens der Stadtgemeinde Bleiburg wird festgehalten, dass die seinerzeitige Festlegung des Aufschließungsgebietes A 2 gemäß § 4 Abs. 1 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 idgF erfolgte, da für deren widmungsgemäße Verwendung unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz (§ 3 Abs. 2) und unter Bedachtnahme auf das Örtliche Entwicklungskonzept (§ 2) wegen ausreichend vorhandener und verfügbarer Baulandreserven in siedlungspolitisch günstigeren Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäßer Verwendung sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse (§ 3 Abs. 1 lit a und lit b) entgegenstehen.

Gegenüber dem Bürgermeister hat sich der Grundeigentümer für sich und seine Rechtsnachfolger mittels Erklärung vom 22.03.2017 verpflichtet, für eine widmungsgemäße Bebauung innerhalb von fünf Jahren nach Freigabe des Aufschließungsgebietes zu sorgen.

Mit Kundmachung vom 28.03.2017, Zahl: 031-3a-18/2017, wurde mitgeteilt, dass die Stadtgemeinde Bleiburg gemäß § 4 und 4a in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 24/2016 beabsichtigt, innerhalb des Baulandes nachstehende Flächen, die als Aufschließungsgebiet festgelegt wurden, aufzuheben bzw. freizugeben:

A 2:

Grundstück Nr. 722/3, KG Oberloibach, im Ausmaß von ca. 760 m²

In der Kundmachung wurde weiters ausgeführt, dass jedermann berechtigt ist, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Anschlages schriftlich begründete Einwendungen gegen die Aufhebung bzw. Freigabe des Aufschließungsgebietes einzubringen.

Diese Kundmachung erging nachweislich an das Amt der Kärntner Landesregierung, die sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, die angrenzenden Gemeinden, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen und den Grundstückseigentümer. Darüber hinaus war diese Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bleiburg in der Zeit vom 29.03.2017 bis 26.04.2017 öffentlich angeschlagen und im Internet unter www.bleiburg.at (Rubrik: Amtliche Mitteilungen/Kundmachungen) abrufbar. Während der Kundmachungsfrist sind keine Einwendungen eingelangt.“

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 38: (Abgabe einer Stellungnahme zur Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 859, KG Unterloibach, von derzeit Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland-Gedenkstätte; Grundlage: Antrag des Rechtsanwaltes Dr. Branko Perč als bevollmächtigter Vertreter des Grundeigentümers Ilija Abramovic)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Vinzenz Kušej das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, den Antrag bzw. die Anregung des Rechtsanwaltes Dr. Branko Perč, als bevollmächtigten Vertreter des Grundeigentümers Ilija Abramovic vom 29.06.2017, betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich der Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 859, KG Unterloibach, im Ausmaß von 630 m² von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland“ bestimmte Fläche“ in „Grünland-Gedenkstätte“ nicht zu befürworten.

Begründung:

Lt. rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Bleiburg ist das Grundstück Nr. 858, KG Unterloibach, mit einer Fläche von 2.016 m² als „Grünland-Gedenkstätte“ gewidmet. Weiters ist eine Teilfläche von ca. 814 m² des Grundstückes Nr. 859, KG Unterloibach, ebenfalls als „Grünland-Gedenkstätte“ ausgewiesen. Eine Erweiterung dieser Widmungsfläche für die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Bewirtschaftung der

Gedenkstätte dienen, wird nicht befürwortet, da solche Maßnahmen auf der bereits bestehenden Widmungsfläche realisiert werden können.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 39: (02/2016) Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 161/2, KG Oberloibach – Eigentümer: Philipp Stropnik, 9150 Bleiburg, Unterort 34)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Hubert Petek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 161/2, KG Oberloibach, im Ausmaß von ca. 160 m², von derzeit Ersichtlichmachungen Wald in Bauland-Dorfgebiet umzuwidmen.

Eigentümer: Philipp Stropnik, 9150 Bleiburg, Unterort 34.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Bemerkung: Herr GR Ing. Johann Tomitz erklärt sich bei Tagesordnungspunkt 40 für befangen und zieht sich vom Beratungstisch zurück.

Zu Punkt 40: ((01/2017) Rückwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr.1035/3, KG Moos – Eigentümer: Ing. Johann Tomitz, 9150 Bleiburg, Replach 6)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Anton Polzer das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1035/3, KG Moos, im Ausmaß von ca. 540 m², von derzeit Bauland-Dorfgebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland umzuwidmen.

Eigentümer: Ing. Johann Tomitz, 9150 Bleiburg, Replach 6.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 22 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Bemerkung: Herr GR Ing. Johann Tomitz nimmt nach Erledigung des Tagesordnungspunktes 40 den Platz am Beratungstisch wieder ein.

Zu Punkt 41: (01a/2017) Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 975/1, KG Rinkenbergr – Eigentümer: Franz Kaiser, 9150 Bleiburg, Rinkolach 13)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 975/1, KG Rinkenbergr, im Ausmaß von ca. 220 m², von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet umzuwidmen.

Eigentümer: Franz Kaiser, 9150 Bleiburg, Rinkolach 13.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 42: (01b/2017) Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 975/1, KG Rinkenbergr – Eigentümer: Franz Kaiser, 9150 Bleiburg, Rinkolach 13)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 975/1, KG Rinkenbergr, im Ausmaß von ca. 100 m², von derzeit Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland-Dorfgebiet umzuwidmen.

Eigentümer: Franz Kaiser, 9150 Bleiburg, Rinkolach 13.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 43: (01c/2017) Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 975/1, KG Rinkenbergr – Eigentümer: Franz Kaiser, 9150 Bleiburg, Rinkolach 13)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 975/1, KG Rinkenbergr, im Ausmaß von ca. 225 m², von derzeit Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland-Dorfgebiet umzuwidmen.

Eigentümer: Franz Kaiser, 9150 Bleiburg, Rinkolach 13.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 44: (03/2017) Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1600/3, KG Aich – Eigentümer: Silvester Buchwald, 9150 Bleiburg, Einersdorf 19)

Der Vorsitzende erteilt Frau Gemeinderätin Veronika Tschernko das Wort und stellt diese als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1600/3, KG Aich, im Ausmaß von ca. 130 m², von derzeit Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland-Wohngebiet umzuwidmen.

Eigentümer: Silvester Buchwald, 9150 Bleiburg, Einersdorf 19.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Selbstständige Anträge gem. § 41 der K-AGO:

Von den Mitgliedern der ÖVP-Gemeinderatsfraktion werden folgende Anträge eingebracht:

- Errichtung eines Kunst- und Kulturweges in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Kultur, Bildung, EU, Land- und Forstwirtschaft zugewiesen.

- Installation einer Defibrillator-Säule.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zugewiesen.

- Beibehaltung bzw. Weiterführung der Radverbindung von Kreuzung Mittlerner Landesstraße – Abzweigung Ruttach/Rinkolach bis neue Überführung Replach-Moos.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen zugewiesen.

- Sanierung des „Heimkehrerkreuzes“ der Familie Kumer Franz aus Moos sowie des Bildstockes in Unterloibach.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Kultur, Bildung, EU, Land- und Forstwirtschaft zugewiesen.

- Sanierung der Loibach, Loibacher Straße im Bereich Ortseinfahrt bis Friedhof.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen zugewiesen.

Von den Mitgliedern der EL-Gemeinderatsfraktion werden folgende Anträge eingebracht:

- Sanierung der Gemeindestraße in Aich/Dob im Bereich der aufgelassenen Ara-Aich/Dob.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen zugewiesen.

- Erklärung der Stadtgemeinde Bleiburg zur glyphosatfreien Gemeinde.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Kultur, Bildung, EU, Land- und Forstwirtschaft zugewiesen.

Von den Mitgliedern der SPÖ-Gemeinderatsfraktion wird folgender Antrag eingebracht:

- Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Dechant Msgr. Mag. Ivan Olip.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Stadtrat zugewiesen.

- Verleihung des Stadtwappens an das Unternehmen SWPutz Schmutzer.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Stadtrat zugewiesen.

Vorbemerkung zu Punkt 45:

Da es sich bei TOP 45 um Personalangelegenheiten handelt, wird dieser Punkt in „NICHT ÖFFENTLICHER SITZUNG“ behandelt.

Nachdem keinerlei Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, dankt der Vorsitzende für die Teilnahme und schließt die Sitzung.